Der Erwerb des Bürgerrechtes und seine Bedeutung in den Städten der Grafschaft Bentheim.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. IUR. HAT. BIBL.

Victor Schneider
Rechtskandidat aus Scharfeneck.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

Die Bevölkerung in der Grafschaft Bentheim 3

I. Erwerb des Bürgerrechtes.

1. Allgemeines 6

2. Die Verleihung des Stadtrechtes 7

3. Die Gewinnung des Bürgerrechtes 11

a) Voraussetzungen:

α) Besitz von Stadtgut 12

β) Persönliche Freiheit 14

γ) Bürgergewinngeld und andere Leistungen . . . 17

δ) Kaution 25

b) Besonderheiten bei der Gewinnung 27

c) Bürgeraufnahme und ihr Zeitpunkt 32

d) Huldigung und Eid 35

II. Rechte der Bürger.

1. Gerichtsstand 37

2. Gewerbe 42

3. Grundbesitz 45

4. Wirtschaftliche Nutzungen 48

III. Pflichten der Bürger.

1. Besteuerung:

a) Städtische Steuern 51

b) Landesherrliche Steuern 54

2. Militärische Pflichten 57

3. Löschpflicht 61

IV. Verlust des Bürgerrechtes 63

Die Einwohner 64

Die Juden 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0088

Literaturverzeichnis.

Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901.

Below, G. v., Die landständische Verfassung von Jülich und Berg. 3 Teile. 1885—1902.

Below, G. v., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. In der Historischen Zeitschrift Bd. 58 u. 59. 1887 u. 1888.

Below, G. v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

Below, G. v., Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892.

Below, G. v., Territorium und Stadt. In der Historischen Bibliothek Bd. 11. München und Leipzig 1900.

Berge, Geschichte der Schüttorfer Schützengilde. 1908.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887, 1892.

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3. Jena 1909.

Darpe, Zur Geschichte der Stadt Rheine. In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 38. 1880.

Darstellung des Anspruchs der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim auf Entschädigung für das ihnen entzogene Bürgerlandgeld. Hannover 1832.

Döhmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Grafschaft Steinfurt. Bd. 1 u. 2. Burgsteinfurt 1900.

Edel, Stadtrechte der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig 1909.

Eggemann, Zünfte und Zunftrechte in der Grafschaft Bentheim, 1341 bis 1810. Diss. Leipzig 1912.

Frensdorff, Stadtverfassung Hannovers. In Hansische Geschichtsblätter Bd. 11. 1882. Leipzig 1883.

(Funk), Verordnungen für die Grafschaft Bentheim aus den Jahren 1671 bis 1803. 1838.

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882.

Gengler, Über die Städteprivilegien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. In der Festschrift des Prinzregenten Luitpold von der Universität Erlangen. Leipzig 1901.

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. 3 Bde. 1861—1881.

Hagemann-Spangenberg, Praktische Erörterungen. Bd. 9. 1831.

Hassert, Die Städte. 1907.

Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1891.

Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stiftes Münster. Herausgegeben von J. D. v. Steinen. Dortmund 1742.

Jungius, J. H., Historia antiquissima Comitatus Benthemiensis. Acc. Codex Diplomatum et Documentorum. 1773.

Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

Knieke, Die Einwanderung in die westfälischen Städte bis 1400. Münster 1893.

Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. 2. Abschn. 1. Leipzig 1907.

Krusch, Das älteste Stadtbuch von Nordhorn. In den Mitteilungen des Historischen Vereins von Osnabrück 1909.

Lenfers, Die Grundzüge des ältesten Wikbeletrechtes in den Städten des Oberstiftes Münster. Programm. Coesfeld 1883.

Maurer, v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—1871.

Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Bd. 2. Abschn. 3. Leipzig 1907.

Meisterernst, Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. In Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von A. Meister Heft. 24. Münster 1909.

Möller, Geschichte der Grafschaft Bentheim. 1879.

Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Bd. 1 1901, Bd. 2 1903. Münster.

Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Köln. Diss. Marburg 1908.

Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. In Hansische Geschichtsblätter Bd. 18. 1889.

Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 4. 1892.

Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.

Philippi, Landrechte des Münsterlandes. In Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens. Landrechte. Münster 1907.

Preuß, Entwicklung des deutschen Städtewesens. Bd. 1. Leipzig 1906.

Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland. Diss. Straßburg 1881.

Rietschel, Markt und Stadt. 1897.

Rietschel, Zur Entstehung der freien Erbleihe. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 22: Germanische Abteilung. 1901.

Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. In Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung Heft 8. Münster 1905.

Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Steinfurt. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Münster 1907.

Schotte, Studien zur westfälischen Mark und Markgenossenschaft. In Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von A. Meister Heft 17. Münster 1908.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schütze, Entstehung des Rechtssatzes: „Stadtluft macht frei". Berlin 1903.

Schulte, Verfassungsgeschichte Münsters. Münster 1898.

Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Leipzig 1911.

Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Bd. 27. Jena 1876.

Tibus, Die Stadt Münster. Münster 1882.

Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus. Diss. Münster 1911.

Verfassungsstatut für den Flecken Bentheim. 1861.

Verfassungsstatut für die Stadt Schüttorf. 1853.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 5. 2. Aufl. Kiel 1893.

Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3. 1877.

Handschriftliche Quellen.

Stadtarchiv zu Bentheim:

„Das Buch der Gemeine zu Bentheim." Anno 1632.

Stadtrechnungen. (Empfang und Ausgabe des Fleckens Bentheim über die Jahre 1696—1824.)

Acta betreffend Verleihung des Bürgerrechtes und Zahlung des Bürgergewinngeldes. Abschn. 3. Fach 3. Nr. 24. Bd. 1, 2.

Acta betr. Bürgereid. Abschn. 3. Fach 3. Nr. 24.

Stadtarchiv zu Neuenhaus:

Stadtrechnungen. 1580—1650.

Stadtarchiv zu Nordhorn:

Das älteste „Stat Bok" von 1396—1550.

Stadtbuch von Nordhorn. 1582—1820.

Protocollum civitatis Nordhornensis. 1701—1784.

Ratsprotokolle der Stadt Nordhorn. 1733—1797.

Ratsprotokolle der Stadt Nordhorn. 1797—1850.

Stadtarchiv zu Schüttorf:

Stadtbuch von Schüttorf. 1554—1658. C. III. d.

Protokollbuch der Stadt Schüttorf (1600—1823). D. III. a.

Huldigung der Bürger. D. I. b.

Bürgereid. D. I. c.

Wahl, Ernennung, amtliche Macht. D. II. a. b. d. e. f.

Wacheregister. 1686. D. VII. a.

3 Hefte von 1825 ff., enthaltend eine geschichtliche Darstellung des Bürgerlandgeldes von 1295 an. D. eee. 1, 2.

Vorwort.

In vorliegender Arbeit soll geschildert werden, wie man in den Städten der Grafschaft Bentheim das Bürgerrecht erwarb, und welche Bedeutung der Erwerb desselben in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung für den neuen Bürger besaß.

Das Material für diese Arbeit sammelte ich in den Stadtarchiven der Grafschaft Bentheim. Leider sind die Archive mit Ausnahme des Stadtarchivs von Schüttorf ungeordnet, so daß es außerordentlich schwierig war, die wichtigsten Urkunden herauszusuchen. Ich hatte gehofft, noch mehr städtische Verordnungen oder „Willküren" zu finden, aber nur in Nordhorn haben sich solche erhalten. Eine Reihe von Verträgen der Städte mit ihren Bürgern entschädigte mich dafür. Auch in den Stadtrechten, die von Dr. Edel veröffentlicht worden sind, finden sich vielerlei hierauf bezügliche Bestimmungen. Endlich habe ich versucht, die Bürgerlisten zu verwerten. Allerdings findet man bis um das Jahr 1580 nur die Namen der Neubürger verzeichnet, dann aber beginnen die Stadtschreiber hin und wieder Bemerkungen über das Leben der Bürger einfließen zu lassen.[1])

[1]) Alle in der Abhandlung angegebenen Urkunden usw. sind den Stadtbüchern und sonstigen Quellen entnommen und bisher nicht veröffentlicht.

Die Bevölkerung in der Grafschaft Bentheim.

Ehe das Bürgerrecht selbst behandelt wird, muß man sich mit der Entstehung, Lage und Bevölkerung der Grafschaft Bentheim vertraut machen.

Die Grafschaft Bentheim liegt im äußersten Westen der Provinz Hannover und wird von Teilen des früheren Stiftes Münster und der holländischen Provinz Overyssel begrenzt. Es fanden häufig Kämpfe statt mit Utrecht[1]) und dem Bistum Münster, welche die Herrschaft Bentheim ihrem Gebiet einverleiben wollten. Doch gelang es dieser stets, ihre Selbständigkeit zu wahren. Heute wird das Land Kreis Grafschaft Bentheim genannt, und bildet einen Teil der preußischen Provinz Hannover. Dieses Gebiet wurde jahrhundertelang regiert von dem alten Dynastengeschlecht der Grafen von Bentheim, das auch der Grafschaft den Namen gegeben hat.

Wegen der sumpfigen und unzugänglichen Beschaffenheit des Landes,[2]) war die Grafschaft ursprünglich wenig bevölkert. Im 10. und 11. Jahrhundert findet eine starke Besiedelung von Westfalen aus statt. Nach der Reformation wurde die katholische Religion im Münsterlande wieder eingeführt. Die Grafschaft, die reformiert war, neigte jetzt mehr dem Verkehr mit Holland zu, das denselben Glauben besaß. Infolge dieser wechselnden Beziehungen haben die Bewohner der sogen. Obergrafschaft mehr den westfälischen Charakter, die Bewohner der Niedergrafschaft ähneln mehr den Holländern.

---

[1]) Jung, hist. antiqu. com. Benth. p. 166, 288, 306.

[2]) Möller, Geschichte der Grafschaft Bentheim S. 10.

Die Obergrafschaft unterstand in betreff kirchlicher Verhältnisse dem Bischof von Münster, die Niedergrafschaft dagegen gehörte zum Sprengel des Bischofs von Utrecht.[3])

Die Bewohner, die meistens Landwirtschaft betrieben, saßen weit zerstreut im Lande auf ihren Bauernhöfen. An manchen Stellen zeigt sich aber frühzeitig eine gewisse Verdichtung der Bevölkerung. Eine Reihe von Bauernschaften zog sich die Vechte entlang, der Haupthof befand sich seit den ältesten Zeiten im Besitz der Grafen von Bentheim.[4]) An der Stelle, wo heut die Stadt Schüttorf an der Vechte liegt, haben die Landesherren eine Zeit lang residiert. Ein Zeuge davon ist das jetzt noch vorhandene ehemalige Schloß in Schüttorf. Hier befand sich auch das Gogericht, dessen Vorsitz erst die Landesherren selbst, dann die von ihnen eingesetzten Gografen innehatten. Infolge der günstigen Lage an der Vechte, die sogar den Verkehr zu Wasser mit Holland ermöglichte, und infolge der regen Handelsbeziehungen mit dem übrigen Land, entsteht hier bald eine größere Ansiedelung.[5]) Im 10. Jahrhundert wird eine Pfarrkirche erwähnt, die die Mutterkirche der anderen Kirchen der Obergrafschaft wurde. Um das Jahr 1270 gibt es bereits Handwerker,[6]) und wahrscheinlich auch eine Anzahl Kaufleute, welche hier ihr Gewerbe betrieben.

---

[3]) Edel, Stadtrechte S. 4, 5.

[4]) Jung, hist. comit. Benth. cod. Diplom. et docum. no. 8 p. 19. Ein derartiger landesherrlicher Fronhof war meistens der Mittelpunkt der Orte, die sich im Bistum Münster zu Städten entwickelten. (Lenfers, Grundzüge des ältesten Wikbeletrechtes S. 6; Maurer, Geschichte der Städteverfassung Bd. 1 S. 56.)

[5]) Über derartige Städtegründungen an Flußläufen s. Hassert, Die Städte S. 52.

[6]) Ob die Handwerker Hörige waren, läßt sich nicht feststellen. (Sohm, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 67 Anm. 94.)

Der Marktverkehr scheint frühzeitig begonnen zu haben, denn es hat bereits vor dem Jahr 1295 ein Wochenmarkt bestanden, an welchem die Bauern nach Schüttorf kamen und Lebensmittel, Holz und Torf verkauften.[7]) Es gab einen beständigen Markt an diesem Ort, und es entstand ein besonderes Marktrecht, das nach landesherrlichen Privilegien oder nach Gewohnheitsrecht gehandhabt wurde. Der Landesherr verlieh bald dem Ort Stadtrecht, in welchem das Marktrecht besonders berücksichtigt war. Dies geschah im Jahr 1295, wodurch Schüttorf zur ersten Stadt der Grafschaft Bentheim erhoben wurde.[8]) Die beiden anderen Städte Neuenhaus und Nordhorn waren kleine Ansiedelungen im Schutze der landesherrlichen Burg und sind später mit dem Stadtrecht Schüttorfs begabt worden.

Die jetzige Kreisstadt Bentheim erhielt erst im 17. Jahrhundert stadtähnliche Rechte.[9])

---

[7]) Auf diesen Wochenmarkt deutet folgende Bestimmung im ältesten Schüttorfer Stadtprivileg vom Jahre 1295 hin: „Praeterea constituimus, quod homines cum lignis et mirica venientes infra metas libertatis sitas iuxta Scutorpe, ab antecessoribus nostris et nobis indultas ab impeticione qualibet sint soluti". (Gedruckt bei Edel, Stadtrechte S. 16ff.)

[8]) Es war also hier ein ständiger Markt die Veranlassung zur Entstehung einer Stadt, und aus dem Marktrecht hat sich das Stadtrecht entwickelt. (Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 15ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 638. Über die Entstehung der deutschen Städte namentlich Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 16ff. Auf letzterem fußend, meint Edel, Stadtrechte S. 5, daß sich Schüttorf aus einer Landgemeinde zur Stadt entwickelt hätte. Doch kann ich diese Ansicht nicht teilen, da hiernach die frühe Entstehung des Marktverkehrs für die Entwicklung zur Stadt ohne besondere Bedeutung gewesen wäre.)

[9]) Funk, Verordnungen Nr. 88.

I. Erwerb des Bürgerrechtes.

1. Allgemeines.

Ehe man zur Schilderung des Erwerbes des Bürgerrechts schreitet, dürfte es angebracht sein, einige erklärende Worte darüber zu sagen, was der Ausdruck „Bürgerrecht“ bedeutet. Da im Mittelalter jede Stadt einen in sich abgeschlossenen Wirtschaftsorganismus bildete, und in ihrem ganzen Aufbau wie in ihren Einzelheiten verschieden war von anderen Städten und den Landgemeinden, so nahmen auch die Bewohner der Städte eine gesonderte Rechtsstellung ein. Sie bilden den Bürgerstand, der als ein besonderer Stand in Erscheinung tritt, und sie besitzen Rechte und Pflichten, die nur ihnen allein zukommen. Es ist eine rechtliche Sonderwelt, in der die Bürger leben, und diese entwickelt sich, entsprechend der Eigenart der Städte und der dadurch bedingten Lebensverhältnisse der Bürger, in besonderer Weise und tritt in starken Gegensatz zu dem Rechte der Landbewohner, nämlich dem Lehnsrecht und dem Eigenhörigenrecht.

Das Bürgerrecht im Mittelalter umfaßte die gesamte Lebensbetätigung der Bürger, und war von viel weittragender Bedeutung als es heut noch ist. Den Nichtbürgern erschien es als etwas Verlockendes, und sie strebten eifrig darnach, dasselbe für sich zu erwerben.

Der Erwerb des Bürgerrechtes soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein. Zuerst soll von der Verleihung des Stadtrechtes gehandelt werden, welche eine Gemeinde zur Bürgergemeinde macht, sodann von dem Erwerb (der „Gewinnung“) des Bürgerrechtes durch einzelne Einwanderer.

2. Die Verleihung des Stadtrechtes.

Dadurch, daß der Landesherr einem Ort Stadtrechte verleiht, wird derselbe zur Stadt erhoben, und seine Bewohner, die früher Landbewohner waren, werden nun Bürger.[1]) Es wird also ein bestimmter Kreis von Personen aus der Masse aller übrigen Untertanen herausgehoben, und mit dem Bürgerrecht, das sich, wie wir oben gesehen haben, als ein besonders gestaltetes Recht darstellt, begnadet. In den Stadtrechten finden sich zahlreiche Bestimmungen zugunsten der Bürger, namentlich Freiheiten von früheren Verpflichtungen, und diese werden nun die Grundlage für die Weiterentwicklung des Bürgerrechts.

Die Verleihung der Stadtrechte hat sich folgendermaßen abgespielt.

Schüttorf ist eine Städtegründung des 13. Jahrhunderts. Die Entwicklung zur Stadt vollzieht sich allmählich und wird abgeschlossen durch das Stadtrecht vom Jahr 1295,[2]) in welchem dem Ort das Münstersche Recht verliehen wird. Darin heißt es: „Incolae iam dicti oppidi“ sollen die Bürgerfreiheit genießen. Da sonst nichts anderes gesagt ist, werden wir annehmen dürfen, daß alle Einwohner dieses Bezirks ohne Ausnahme das Bürgerrecht gewonnen haben.

In der zeitlich am nächsten folgenden Privilegierung von Burgsteinfurt[3]) vom Jahr 1347 werden 118 bestimmte

---

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung Bd. 1 S. 394.

[2]) Gedruckt bei Jung, hist. comit. Benth. cod. Diplom. et docum. no. 47p. 97; Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch Bd. 4 S. 444; Edel, Stadtrechte S. 16ff.

[3]) Döhmann, Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Steinfurt Bd. 2 S. 32ff.

Personen als „frye Borger“ bezeichnet und es wird ihnen mit ihren Frauen und Kindern das Bürgerrecht verliehen.

Im Stadtprivileg von Neuenhaus vom Jahr 1369[4]) werden die Personen, denen das Bürgerrecht verliehen wird, bereits als „unsere Bürger von Neuenhaus“ bezeichnet. In Nordhorn wird durch das Privileg vom Jahr 1379[5]) schon in der Weise unterschieden, daß den „Borgheren und der Menhet und dem Wikbolde tho Nordhorne alzodane Recht unde Wonhet alze de van Schutorpe hebbet“ verliehen wird. Wenn auch noch unklar, werden hier zum erstenmal die Bürger und die Gesamtheit der Einwohner sowie die Stadt als solche unterschieden und nebeneinandergestellt.

Bei dieser Privilegierung der Städte sind die Bürger in einer Liste mit Namen aufgeführt und erscheinen so als die Träger eines besonderen Rechts. Erhalten haben sich derartige Listen in der Grafschaft Bentheim in den wenigsten Fällen, was bei der Länge der inzwischen vergangenen Zeit erklärlich ist.[6])

Auf das Recht, für die spätere Zeit dieser Personengesamtheit noch neue Mitglieder hinzuzufügen, hat der Landesherr ausdrücklich verzichtet, und dasselbe der Stadt übertragen.[7])

---

[4]) Gedruckt, teilweise: Archiv für Hannover Bd. 1 S. 121; Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 9 S. 140; Edel, Stadtrechte S. 18ff.

[5]) Gedruckt bei Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 9 S. 140, 141; Edel, Stadtrechte S. 22ff.

[6]) Nur in Steinfurt befindet sich eine derartige Liste. Das älteste Bürgerverzeichnis von Nordhorn ist erst 11 Jahre nach der Erhebung zur Stadt im Jahr 1379 aufgestellt.

[7]) In dem Privileg vom Jahr 1465 wird dieses Recht den Bürgern von Schüttorf verliehen mit den Worten: „dieselbe Rath mögen Bürger empfangen, die freygeboren oder gelaten seyn“.

Durch die Verleihung der Stadtrechte sind die Bewohner bestimmter Orte zu Bürgern erhoben und mit dem Bürgerrecht bedacht worden. Die Nachkommen dieser Altbürger, wie ich sie nennen will, treten ohne weiteres in die bevorrechtigte Stellung ihrer Eltern ein. Das Bürgerrecht war erblich, und die Kinder der Altbürger sind geborene Bürger.[8]) Kraft ihrer Geburt erhalten sie dieselben Rechte wie ihre Eltern.

In den Privilegien heißt es, daß in die Stellung der Eltern eintreten: „deren Kinder und rechte Anerben, die von ihnen noch kommen mögen“ [9]) oder, kurz gesagt, deren „Nakommlinge“.[10])

In den Stadtrechten für Schüttorf und Nordhorn ist dieser Grundsatz, daß die Bürgerkinder durch Geburt das Bürgerrecht erwerben, zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, hat aber wie in allen anderen Städten Geltung. Da bei Kindern von Bürgern keine besondere Aufnahme ins Bürgerrecht notwendig war, sind dieselben auch nicht in die Stadtbücher eingetragen.

Dagegen werden die Kinder von Personen, die bereits geboren waren, bevor ihre Eltern das Bürgerrecht erwarben, nicht Bürger. Für diese muß das Bürgerrecht noch besonders nachgesucht werden. Die gleiche Vorschrift gilt, wenn bei der Geburt des Kindes nur der eine Elternteil das Bürgerrecht besaß. Ging also ein Bürger mit einer Auswärtigen die Ehe ein, so waren die Kinder nicht im Besitz der bürger-

[8]) Ebenso war es in Osnabrück um das Jahr 1225 (Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 42), in Cöln (Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Cöln S. 12) und in Ahaus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 20).

[9]) Privileg für Burgsteinfurt 1347.

[10]) Privileg für Neuenhaus 1369.

lichen Rechte.[11]) Ebenso war es bei gemischten Ehen zwischen Bürgern und Einwohnern derselben Stadt.

Was die Zusammensetzung der ältesten Bevölkerung in den Städten anbetrifft,[12]) so kann man sich auf Grund der Quellen ein ungefähres Bild davon machen. Die Gesamtheit aller derjenigen, welche sich dauernd in der Stadt niedergelassen hatten, bestand aus den Vollbürgern, den Einwohnern oder Hintersassen und den Burgmannen. Zu den Einwohnern gehörten die Kleriker und Juden.[13])

In Schüttorf finden wir landwirtschaftliche Betriebe: Den Haupthof Scuttorpe, später des Grafen Erbe genannt, weil sich dieser Hof lange Zeit im Besitz des Landesherrn befand. Daneben andere Höfe, die sich in den Händen von Vollbürgern befanden: der Oldenhoff, das Hüring, das Stippenerbe, das Scheckenerbe und das Bakenerbe. Das Roberting und das Kemperserbe sind vielleicht erst später hinzugekommen.

Außerdem gab es eine größere Anzahl Gewerbetreibender, die später die meisten freien Höfe an sich gebracht haben.

In Burgsteinfurt findet man 50 Jahre später ein ähnliches Bild. Neben Spitz- und patronymischen Namen gibt es mindestens 16 Handwerker.[14]) Ebensoviel Leute haben ihre

---

[11]) Dieselbe Einrichtung bestand in Ahaus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 39).

[12]) Knieke, Einwanderung S. 37; Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert S. 96; Schröder, Rechtsgeschichte S. 647.

[13]) Die Juden haben niemals in den Städten der Grafschaft Bentheim eine besondere Rolle gespielt. Es gab keine besonderen Judengemeinden (Preuß, Entwicklung des deutschen Städtewesens S. 63).

[14]) 2 Kremer, 2 Schrader, 2 Möller, 2 Fleischhauer, 2 Böttcher, 1 Steinmeister, 1 Schüsselmacher, 1 Bäcker, 1 Schmied, 1 Ladenschneider, 1 Bartscherer.

heimischen Hofnamen behalten, einige stammen aus fertigen oder in der Entwicklung begriffenen anderen Städten.[15]) Von Burgmannsfamilien findet man folgende: „Lambert van Buerse, Gerlag den Wulff, Wessel den Steynridder". Die Verhältnisse in Nordhorn sind zur Zeit seiner Privilegierung im Jahr 1379 ähnlich. Der erste in der Bürgerliste ist der Richter Egbert, dessen Vater ein Har Balduin, und dessen Großvater der Graf Johan von Bentheim gewesen ist, welcher aber doch zum Ministerialadel gehörte. Im übrigen werden Kaufleute und Söhne von den umliegenden Höfen erwähnt. Es gibt auch eine Anzahl eigener Leute, die in den Bürgerlisten nicht enthalten sind.

3. Die Gewinnung des Bürgerrechtes.

Wer nicht zu den Altbürgern oder geborenen Bürgern gehörte, mußte das Bürgerrecht „winnen", wie der Ausdruck dafür Jahrhunderte hindurch in den Städten der Grafschaft Bentheim gelautet hat.

Das Recht, neue Bürger aufzunehmen, hatte der Landesherr mit Verleihung der Stadtrechte den Städten überlassen.

Die Bürgeraufnahme war ein außerordentlich wichtiges Institut und spielt die größte Rolle in den verschiedenen Stadtbüchern.[1])

Die Bürger waren sehr vorsichtig bei der Aufnahme neuer Stadtmitglieder und stellten den neueinziehenden Personen mancherlei schwere Bedingungen, von deren Erfüllung die endgültige Aufnahme abhängig war. Solche Be-

[15]) Aus Coesfeld, Boehloe, Lippstadt, Nyenkerken, Delten (Döhmann, Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Steinfurt Bd. 2 S. 32).

[1]) vgl. das älteste Nordhorner „Stat Bok", 1396—1550, Stadtbuch von Nordhorn 1582—1820, Stadtbuch von Schüttorf 1554—1658.

dingungen waren hauptsächlich der Nachweis des Besitzes von Stadtgut, der persönlichen Freiheit und der Zahlung des Bürgergewinngeldes.

a) Voraussetzungen.

α) Besitz von Stadtgut.

Der Besitz eines eigenen Grundstückes, das sich manchmal Jahrhunderte hindurch in derselben Familie forterbte, ist in den westfälischen Dörfern und Städten stets von der größten Bedeutung gewesen. Das Bürgerrecht mit seinen Rechten und Pflichten war nämlich an eine bebaute Stelle, an ein Haus geknüpft, und wurde mit demselben erworben. Die Erbgesessenheit in der Stadt wurde als Grundlage des Bürgerrechts angesehen. Daher mußte auch derjenige, welcher in den Kreis der alteingesessenen Bürger aufgenommen werden wollte, den Besitz von Stadtgut nachweisen. So ist es seit den frühesten Zeiten in den westfälischen Städten gehandhabt worden.[1]) Derselben Ansicht ist auch Knieke[2]) auf Grund seiner Studien in Westfalen. In der Stadt Ahaus, welche den Städten der Grafschaft Bentheim benachbart ist, wurde diese Bedingung des Erwerbes von Stadtgut den neueinkommenden Bürgern ebenfalls gestellt.[3]) In dem Schüttorfer Stadtrecht vom Jahr 1295 findet sich noch kein bestimmter Hinweis auf eine derartige Vorschrift. Erst in dem Privileg vom Jahr 1465 begegnen wir an der Stelle, an welcher der Stadt die Aufnahme neuer Bürger gestattet wird, den Worten:

[1]) Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 55; Maurer, Geschichte der Städteverfassung Bd. 2 S. 196; Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 42ff.

[2]) Einwanderung in den westfälischen Städten S. 126.

[3]) Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 63.

„dieselbe Rath mögen Bürger empfangen, die freygeboren ofte gelaten seyn, die mitt ennen binnen der Stadt wohnhaftig syn oder von stundt an in fahren wollen to wohnen". Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man unter dem Ausdruck: „binnen der Stadt wohnhaftig syn" versteht: wohnen auf seinem eigenen Grundstück.

Deutlicher als in Schüttorf wird der Grundsatz, daß der Besitz von Stadtgut zur Aufnahme ins Bürgerrecht gefordert wurde, in Nordhorn ausgesprochen. Eine Verordnung aus dem ältesten Stadtbuch bestimmt um das Jahr 1572: „Item noch en sal geinne utheimbsche de borgerchop kopen, ten sy denn saeke, dat he hyr eigene behaeysinge binnen hebbe".[4]) Da Nordhorn im Jahr 1379 die Schüttorfer Rechte erhalten hatte, ist es ziemlich sicher, daß diese Vorschrift gleichfalls von Anfang an in Schüttorf bestanden hat.

In späterer Zeit kam man von dieser Bedingung immer mehr ab und verlangte von den neueinziehenden Bürgern nicht immer den Besitz von Stadtgut.

Infolge der wachsenden Bedeutung des Geldes forderte man seit Ausgang des Mittelalters in den westfälischen Städten den Nachweis eines bestimmten Vermögens oder die Kenntnis eines Handwerks.[5]) Tatsächlich werden aber die allermeisten Neubürger doch eine eigene Hausstätte erworben haben, da sie nur so zu einer völligen Ausnutzung des Bürgerrechts imstande waren.

Man kann infolgedessen auch zwei Kreise von Bürgern unterscheiden, zwar nicht rechtlich, aber dem Besitzstande nach: nämlich einen kleineren der Besitzer der einzelnen

---

[4]) Verordnung aus dem ältesten Nordhorner „Stadt Bok" vom Jahr 1572.

[5]) Knieke, Einwanderung S. 126.

Hausstätten und einen größeren, der alle Bürger beiderlei Geschlechts mit den Leibzüchtern und Kindern umfaßte.

Die innige Verknüpfung von Bürgerrecht und Grundbesitz in der Stadt geht auch aus der Bestimmung hervor, daß nur Bürger, nicht eigene Leute Grundbesitz in der Stadt erwerben durften.[6])

β) Persönliche Freiheit.

Die Einwanderer in die Städte des Münsterlandes waren in den ältesten Zeiten zum großen Teil unfrei.[1]) Die Hörigen der frühesten mittelalterlichen Zeit waren nicht gänzlich an die Scholle gebunden, sondern mußten sich nur Beschränkungen in bezug auf ihre Freizügigkeit gefallen lassen.[2]) Infolgedessen zogen viele Hörige, um sich den drückenden Pflichten und Lasten ihren Dienstherren gegenüber zu entziehen, in die neuaufblühenden Städte. Leibeigenschaft und Hörigkeit galten damals bei der Aufnahme ins Bürgerrecht als Nebensache und wurden zunächst nicht berücksichtigt. Die Hörigen gewannen das Bürgerrecht und dadurch die Unabhängigkeit von ihren Herren nach dem allgemein geltenden Grundsatz: „Stadtluft macht frei".[3])

Es kam auch vor, daß Hörige mit Erlaubnis ihres Herrn in die Stadt zogen und dort Bürger wurden. Dann waren

---

[6]) s. Kapitel Grundbesitz.

[1]) Below, Territorium und Stadt S. 300; Keutgen, Stadtverfassung S. 162; Knieke, Einwanderung S. 77.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 5 S. 313.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 649. Eine besonders eingehende Schilderung der Wirkung dieses berühmten Satzes des mittelalterlichen Stadtrechtes bei Schütze, „Stadtluft macht frei" S. 32 ff.

sie einerseits der Stadt verpflichtet, andererseits konnte aber auch ihr Herr seine Rechte auf sie noch geltend machen.[4])

So gehörten sie zwei verschiedenen Kreisen an und gaben dadurch Anlaß zu mancherlei Unzuträglichkeiten.

Zunächst hinderten die Städte die Einwanderung Unfreier nicht.[5]) Als aber die Streitigkeiten und auch blutigen Fehden mit den in ihren Rechten geschädigten Landes- und Territorialherren immer zahlreicher wurden, führten die Städte strenge Bestimmungen bei der Aufnahme neuer Bürger ein.

Unfreie sollten überhaupt nicht mehr aufgenommen werden.[6]) Man verlangte, daß der Beweis persönlicher Freiheit von allen neu Einziehenden in strenger Form geführt wurde, und ließ keine Ausnahmen mehr zu.

In der Grafschaft Bentheim findet man eine Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme Unfreier schon in dem Schüttorfer Stadtrecht vom Jahr 1295. Hier heißt es, daß nur diejenigen als Bürger aufgenommen werden sollten: „quod homines asserentes se habere liberam conditionem", es genügte hier also noch die Versicherung des Aufzunehmenden, daß er freien Standes sei. Diese Leute waren wahrscheinlich oft Hörige, denn sie sollten das Bürgerrecht nur dann behalten, wenn sie innerhalb eines Jahres und sechs Wochen von einer gerichtlichen „Ansprache" ihres Herrn verschont blieben, oder wie dasselbe Privileg fortfährt: „per annum et septimanas

---

[4]) Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 99.

[5]) Overmann, Lippstadt S. 11, Hamm S. 8.

[6]) Keutgen, Stadtverfassung S. 164; Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 83. Nähere Ausführung der Motive bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 412ff.

sex absque impeticione legitima permanentes, pro liberis opidanis ulterius habebuntur“.[7])

Deutlicher wird der Grundgedanke, daß man nur Freie als neue Bürger aufnehmen solle, in dem Schüttorfer Privileg vom Jahr 1465 ausgesprochen: „Der Rat solle nur solche Bürger empfangen, die freigeboren oder gelassen sind“.[8]) Jeder Neubürger mußte es sich also gefallen lassen, daß man sich nach seinen Personalien genau erkundigte.

Daß diese Einrichtung auch in den anderen Städten der Grafschaft Bentheim bestand, geht aus einer städtischen Verordnung oder „Willkür“, die in dem Nordhorner Stadtbuch zwischen den Jahren 1502 und 1540 verzeichnet steht, hervor. Es heißt da: „Item dey hyr begert borgher ofte borghersche to werden, de sal fry vesen“.

Wenn ein Fremder die Bürgerschaft erwerben wollte, so mußte er, wenn möglich, durch schriftliche Mittel den Beweis seiner Freiheit beibringen, sonst wurde er abgewiesen. Wollte ein Unfreier in die Stadt aufgenommen werden, so mußte er sich erst aus der Hörigkeit seines Grundherrn freikaufen und sich von diesem über seine Entlassung ein schriftliches Zeugnis ausstellen lassen. Es sind dies die Freibriefe, welche die formelle Freilassung der Hörigen beurkunden.[9])

---

[7]) Die Städte suchten also ihre Neubürger durch Einführung einer Verjährungsfrist vor dem Zugriff ihres Herrn zu schützen. Knieke Einwanderung S. 93 nennt diese Leute mit Recht unfreie Bürger, denn wenn ihr Herr innerhalb der Verjährungsfrist seine Rechte auf sie geltend machte, blieben sie ihm zu weiteren Diensten und Abgaben verpflichtet, während sie der Stadt als Bürger angehörten. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts fand man persönliche Unfreiheit mit städtischer Freiheit unvereinbar.

[8]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 1 (Von den Rath zu kiesen).

[9]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 466.

Erst jetzt konnten diese Leute durch Vorlegung dieses Schriftstückes in die Stadt aufgenommen werden. Es sind uns zahlreiche Beispiele aus dem Schüttorfer und Nordhorner Stadtbuch erhalten, die von derartigen Freibriefen sprechen.[10]) Konnten die Neubürger einen solchen Freibrief nicht vorlegen oder war ihre Freiheit nicht offenkundig, so mußten sie durch das Zeugnis eines Bürgers beweisen, daß sie frei seien. Dies bezeugt ein Beispiel aus dem Nordhorner Stadtbuch: „1613. Hyndr. Diriksen van Emmelkamp, darvor Dyrik Klockhorst heft versprochen, dat he fryg is geboren". Dieselbe Vorschrift bestand in Schüttorf.[11])

Vom Anfange des 19. Jahrhunderts ab wurden keine Freibriefe mehr verlangt, weil damals die große Bewegung zur Befreiung von der Leibeigenschaft erfolgreich einsetzte.

γ) Bürgergewinngeld und andere Leistungen.

In richtiger Erkenntnis ihrer bevorzugten öffentlichen und wirtschaftlichen Stellung haben sich die Bürger schon frühzeitig auf den Standpunkt gestellt, daß jeder, der ihre wohlerworbenen Rechte teilen wollte, auch ein gewisses Entgelt dafür bieten mußte. Dieses Entgelt bestand in der Zahlung einer Geldsumme und hieß Bürgergewinngeld.[1]) Es spielt

---

[10]) Schüttorfer Stadtbuch C. III. d.: „1583. Mester Herman Kleinschmiedes Fr. Fenne By also dat sie ihren Frybreff sall tonen ... 1607. Bernd Lamberting von Wengsell, will erster Gelegenheit seinen Freibrief thönen. 1618. Lambert Buddeken mit seiner Hsfr. Dehle thon Ampthauss, Lambert seinen Freibrief gezeigt, die Hsfr. Dehle den Ihren erster Gelegenheit vorzeigen wird".

[11]) Schüttorfer Stadtbuch, Eintragungen vom Jahr 1607, C. III. d.

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung Bd. 2 S. 755; Knieke, Einwanderung S. 137 ff.

seit dem 16. Jahrhundert eine große Rolle. Leider läßt sich nicht der genaue Zeitpunkt feststellen, an welchem das Bürgergeld in den Städten der Grafschaft Bentheim eingeführt wurde. Zuerst erwähnt wird es im Jahr 1430.[2])

Die Höhe des Bürgergeldes beträgt bei seinem nächsten Auftreten in den Urkunden, um das Jahr 1502, eine halbe Mark. Es heißt an der betreffenden Stelle im Nordhorner ältesten „Stat Bok“ . . . „on itlic persone sal gewen eyne halve marck!“ Zu diesem Betrage verlangte die Stadt Nordhorn gemäß einer Willkür aus dem Jahr 1540 einen neuen ledernen Eimer zu Löschzwecken.[3]) Bald tritt eine Erhöhung der bisherigen Leistungen ein. Schon im Jahre 1555 wurde in Nordhorn das Bürgergeld auf 5 Georgentaler erhöht. Durch eine Verordnung vom Jahr 1562 wurde eine weitere Erhöhung auf 8 Taler für jeden Neubürger eingeführt.[4]) In

---

[2]) Die älteste, daraufhinzielende Bestimmung steht im „Stat Bok“ von Nordhorn und stammt aus dem Jahr 1430. Der Text ist jedoch verstümmelt und der Preis ausgestrichen: „Int jaer ons heren M. IIII C. und dertich sint schepen unde raat onde ghemeehnheit onser stat to northorne . . . dat se welle borg. vrouwe to northorne sal gewen . . .“

[3]) Dieser Feuereimer wird in den westfälischen Städten vielfach verlangt. Während er hier schon sehr frühzeitig auftaucht, finden wir ihn in anderen Städten erst seit dem 17. Jahrhundert, so in Ahaus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 35), in Hamm (Overmann, Hamm S. 8) und in Lippstadt (Overmann, Lippstadt S. 12.)

[4]) Nordhorner „Stat Bok“: „Anno 1572 up cathedra petri hyr tho Northornne eyn ghemeyn willekore geschehen tüschen den gemeynen und sämptlichen borgern: by also dat nu vort mehr, geene two echte uthheymbsche personen de borgerschop hyr wynnen offte kopenn schollen, men als seesteyn daelder, eyn utheimbsche sall gewen acht daelder, ten wair dann saeken dat eyn borger syne echte gaede affstorbe und dan eyn utheimbsche wedder name dair sal men dan de gelegentheyt ansyen“.

der Stadt Schüttorf zahlte man bereits vor dem Jahr 1555 und nach 1583 5 Taler.[5]) Später wuchs das Gewinngeld zu einer derartigen Höhe an, daß es nur noch wohlhabenden Leuten möglich war, das Bürgerrecht zu erwerben.[6])

Es wird sich wohl kein Stadtrecht finden lassen, das nicht die Einnahmen aus dem Bürgergeld der Kämmerei (Stadtkasse) zugesprochen hätte. Die Bürgergelder bildeten auch in der Grafschaft Bentheim einen sehr wesentlichen Teil der städtischen Einnahmen. Infolgedessen versuchte die Landesregierung, von ihrer steten Geldnot getrieben, diese Einnahmequelle auch für sich zu erschließen. Hierauf ist die Einführung des Bürgergeldes in den Flecken auf dem Lande nach dem Dreißigjährigen Kriege zurückzuführen. So wurde dem Flecken Bentheim vom Grafen Ernst Wilhelm unter dem 8. März 1661 das Recht zur Aufnahme neuer Bürger erteilt. Natürlich konnte der Betrag des Bürgergeldes nicht so hoch sein wie in den Städten. Die Gewinnungsgelder wurden für jede neueinkommende Person auf 3 Reichstaler holländisch [7]) festgesetzt, zur einen Hälfte in das herrschaftliche Rentamt, zur anderen Hälfte in die Fleckenkasse zahlbar.[8])

---

[5]) Stadtbuch von Schüttorf, Bürgeraufnahmen 1583.

[6]) In den anderen Städten Niedersachsens lagen die Verhältnisse ähnlich. Die Stadt Verden forderte im Jahr 1582 an Bürgergeld 6 Gulden und für eine Frauensperson 4 Gulden, Einbeck nach seinem Stadtrecht vom Jahr 1549 sogar 20 Taler.

[7]) 1 Reichstaler holländisch = 50 Stüber, 1 Stüber = 8 Pfennige.

[8]) Von der gräflich Bentheimschen Regierung wurde streng darauf geachtet, daß die Bürgerschaft auch von allen dazu Verpflichteten gewonnen wurde.

„1698 soll der Rat eine Designation übergeben, welche ab anno 1661 die Bürgerschaft nicht gewonnen hätten.

Den 23. Dezember, da wir die Designation übergeben . . .

Außerdem mußte auch hier ein lederner Eimer zu Löschzwecken beigebracht werden; weil diese gewöhnlich so schlecht geliefert wurden, daß sie fast gar nicht zu gebrauchen waren, so ist man von dieser Einrichtung in neueren Zeiten abgegangen, wogegen die Einrichtung getroffen ist, daß jeder Einwohner einen mit dem Namen und der Hausnummer versehenen Feuereimer im Hause bereithalten müßte.

Durch eine Resolution der gräflich Bentheimschen Regierung vom 9. März 1805 wurde das Bürgergeld in allen Städten auf 12 Reichstaler holländisch erhöht. Wegen derjenigen Bürger aber, „so zur anderweiten Ehe schreiten", auf 3 Reichstaler belassen.

Während der französischen Regierung im Jahre 1805 unterblieben die Bürgeraufnahmen und damit die Zahlung des Geldes. Aber im Jahr 1816 wurden die rückständig gebliebenen Bürgergelder eingefordert. Man findet in diesem Jahr eine große Anzahl neu aufgenommener Bürger in den verschiedenen Stadtbüchern verzeichnet.

Infolge der hohen Bedeutung des Bürgerrechts im Mittelalter und der vielerlei Rechte, die durch den Erwerb des-

---

Dito mit Herrn Kanzlern und Sekretario Bippen, da sie verordnet, welche aus Bentheim, so die Bürgerschaft nicht hatten, sollten herausgeworfen werden.

1699, den 30. Januar für 3 Orders, so uns durch den Burggreven aus der Kanzlei zugestellt, daß wir bei Poena 10 Goldgulden noch mehr einbringen und liefern sollen, so die Bürgerschaft nicht gewonnen.

Den 20. und 21. Februar, da wir das gehege Fleck deswegen durch visitiert, und uns erkundiget, ob noch einige vorhanden, so die Bürgerschaft nicht gewonnen.

Den 11. April, als Christian Walschmit und mehr andere, so die Bürgerschaft nicht hatten, hier ausgetrieben!"

(Stadtarchiv Bentheim, Stadtrechnungen 1696—1824.)

selben dem neueinkommenden Bürger erschlossen wurden, erscheint es gerechtfertigt, daß die Städte der Grafschaft Bentheim ein hohes Gewinngeld verlangten. Bei der weiteren Entwicklung wird man sehen, daß seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts das Bürgerrecht sehr an seiner Bedeutung verloren hat, daß aber trotzdem das Bürgergeld noch dieselbe Höhe aufweist wie früher.

Die hannoversche Staatsregierung[9]) hatte die Absicht, im Anfang des 19. Jahrhunderts für alle ihre Städte eine allgemeine Städteordnung nach dem Vorbilde der vom Freiherrn vom Stein geschaffenen preuß. Städteordnung vom 19. November 1808 zu erlassen.[10]) Da sie nicht zustande kam, erhielten bald darauf die Städte im Wege Königlicher Verordnung ihre besondere Stadtverfassung, ebenso die Flecken auf dem Lande. In diesen Stadt- und Fleckenverfassungen behielten die Magistrate und Bürgervertretungen freie Hand, was die Erwerbung des Bürgerrechtes und die Festsetzung eines Bürgergeldes anbetraf. Infolgedessen hat man meistens die früher geltenden Bestimmungen beibehalten. Als endlich am 1. Mai 1851 die Hannoversche Städteordnung erlassen wurde, fand sie in den Städten der Grafschaft Bentheim Bürgerrechtsgewinngelder, und zwar, wie oben erwähnt, ziemlich hohe Beträge vor. Dieses Gesetz spricht im § 28 aber nur von einer „Gebühr", die an die Stadtkasse zu entrichten ist. Ihre Höhe wurde früher von dem Ministerium des Innern, jetzt vom Bezirksausschuß festgesetzt. Diese Behörden müssen die von

---

[9]) Die Grafschaft Bentheim war seit dem Jahr 1814 in den hannoverschen Staat eingegliedert.

[10]) Der Träger dieses Gedankens war der Geheime Kabinettsrat Rehberg, doch mußte er bald der in Hannover einsetzenden Reaktion weichen.

den Städten vorgeschlagenen Bürgergelder genehmigen, wenn sie den Charakter einer solchen Gebühr haben. Von dem Ministerium des Innern wurde nun den für das Ortsstatut der Städte beantragten hohen Sätzen der Bürgergelder die Genehmigung erteilt. Die jetzt geltende revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 brachte in dieser Beziehung keine Änderung. Sämtliche Städte der Grafschaft Bentheim nahmen sie aber aus anderen Gründen nicht an. Sie fielen daher unter das Gesetz betr. die Landgemeinden vom 28. April 1859, aber nach §§ 61 ff. der Bekanntmachung des Ministers des Innern betr. die Verhältnisse der Landgemeinden können die Bestimmungen der Städteordnung für die Städte und Flecken in Kraft gesetzt werden. Hiervon haben die Städte der Grafschaft Bentheim Gebrauch gemacht, und die jetzigen Verfassungen von Schüttorf, Neuenhaus, Nordhorn und Bentheim haben die Vorschriften der Städteordnung übernommen. Infolgedessen sind die ursprünglich hohen Sätze des Bürgergeldes doch in Kraft geblieben[11]), im Gegensatz zu den Verhältnissen in den anderen preußischen Provinzen.[12])

In den früheren Jahrhunderten mußte jeder, der an den bedeutenden politischen und wirtschaftlichen Rechten der

---

[11]) Nach § 12 der ziemlich gleichlautenden Verfassungsstatuten sind heute an die Stadtkasse zu zahlen:

Schüttorf	für einen Mann	12	Taler
„	„ eine Frau	10	„
Bentheim	„ jeden Fremden	12	„

[12]) In der Provinz Schleswig-Holstein ist es verboten, Bürgergeld zu erheben. In den anderen Provinzen darf zwar ein Bürgergeld erhoben werden, es wird aber meistens kein Gebrauch von dieser Befugnis gemacht. Die Stadt Frankfurt am Main hat z. B. im Jahr 1895 die Bürgergelder beseitigt.

Bürger teilnehmen wollte, das Bürgerrecht erwerben und das hohe Bürgergeld bezahlen.

Heutzutage liegt die Bedeutung des Bürgerrechts mehr auf politischem Gebiet, dagegen wird niemand in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gehindert, der das Bürgerrecht nicht erworben hat. Das Bürgerrecht hat die Bedeutung, die es im Mittelalter besaß, verloren. Aber der Kreis derjenigen Personen, die heut in den Städten der Grafschaft Bentheim das Bürgerrecht gewinnen müssen, ist ein recht kleiner geworden. Wie die Statuten der einzelnen Städte besagen, muß nur derjenige das Bürgerrecht erwerben und auch das Bürgergeld bezahlen, welcher in den Städten ein Wohnhaus als Eigentum erworben und seinen Wohnsitz daselbst genommen hat.[13]) Er braucht aber auch erst dann das Bürgergeld zu bezahlen, wenn ein darauf hinzielender Beschluß der Gemeindebehörden ergangen ist. Die Gemeindebehörden können diese Frage auch auf sich beruhen lassen.[14])

Weiter kann derjenige, welcher eine Kunst, Wissenschaft oder bürgerliches Gewerbe innerhalb der Stadt treibt,[15]) von der Gemeindebehörde angehalten werden, daß er nach Ablauf von drei Jahren das Bürgerrecht erwirbt, aber es darf das Bürgergewinngeld in diesem Fall nicht von ihm verlangt werden.[16]) Andere Mitglieder der Stadt können nicht zum Erwerbe des Bürgerrechts gezwungen werden. Das Bürgergewinngeld wird als Gemeindelast[17]) angesehen.

---

[13]) Verfassungsstatut für den Flecken Bentheim 1861 § 7.

[14]) OVGEntsch. Bd. 15 S. 22.

[15]) Verfassungsstatut für den Flecken Bentheim 1861 § 7.

[16]) OVGEntsch. Bd. 15 S. 22, 31.

[17]) OVGEntsch. Bd. 15 S. 31.

Die Rechtsmittel gegen die Erhebung des Bürgergeldes sind dieselben wie die gegen die Gemeindelasten.[18])

Neben dem hohen Bürgergeld verlangten die Städte in der Grafschaft Bentheim häufig noch andere Leistungen.

Um den Straßenbau billiger zu gestalten, bestimmte die Stadt Nordhorn im Jahr 1698, daß jeder Neubürger und jede neuaufgenommene Ehefrau eines Bürgers ein Stück Straße, und zwar eine Rute lang, herstellen sollte.[19]) Da sich diese Verordnung wahrscheinlich schwer durchführen ließ, konnten seit dem Jahr 1723 statt dessen 5 Gulden bezahlt werden.[20])

Um die Einwanderer mehr an die Stadt zu fesseln, mußten diese bei ihrer Aufnahme manchmal versprechen, sich in der Stadt an einen Bürger oder an eine Bürgerin zu verheiraten,[21]) ein Ansinnen, das heute als eine große Beschränkung der persönlichen Freiheit aufgefaßt werden würde! Im Jahr 1608 wird in Nordhorn der Schulte Remink mit seiner Tochter in die Bürgerschaft aufgenommen und verspricht für diese: „datt

---

[18]) Die Beschwerde beim Magistrat ist innerhalb drei Moraten nach erfolgter Benachrichtigung von dem festgesetzten Betrag zu erheben. (Gesetz v. 18. Juni 1840 und Gesetz v. 12. April 1882). Auf Beschwerden und Einsprüche betr. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten beschließt nach § 34 des Zuständigkeitsgesetzes v. 30 Juli 1883 der Magistrat. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb 14 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß statt.

[19]) Stadtbuch von Nordhorn: „Anno 1698 d. 28. febroiry hatt Hindrich Kosterss für sine Frow Jenne Barghauss von fretstrupf bürtig de Bürgerschaft gewannen und dieselbe zahlt, soll fortan für unsere mitburgersche gehalten werden; vorbehaltlich eine rohde strasse zu machen und sich mit enen leddern Emmer zu versehen".

[20]) Verordnung aus dem Nordhorner Stadtbuch v. 16. Februar 1723.

[21]) Dieselbe Bestimmung findet sich in Basel (Maurer, Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 758).

datt vorgeschrewen kind sal hylyken ofte bestadet werden an ein geboren kind van Einen borger". Täte sie das nicht, so sollte sie ihre Bürgerschaft wieder verlieren. Dasselbe besagt eine Eintragung in das Nordhorner Stadtbuch vom Jahr 1615: „Orent Lamberssen van der Sonbecke, und heft angelowet, sich an eyne borgersdochter to bevryen".

Hin und wieder forderte man auch eine Eishacke, so von der zweiten Frau des Hindr. Kosters im Jahr 1736.[22])

δ) Kaution.

Um sich gegen spätere Armenlasten zu schützen, verlangten die Städte Bentheims von den neu einziehenden Bürgern häufig eine Gewähr dafür, daß ihre Vermögensverhältnisse nicht allzu schlecht seien. Man wollte dadurch verhindern, daß zu viel armes Volk sich in den Städten ansammelte.

Entweder mußten die Einwanderer Bürgen stellen oder eine bestimmte Summe Geldes als Kaution hinterlegen.[1])

Für die Bürgschaft findet sich das erste Beispiel in einem alten Schriftstück der Stadt Neuenhaus vom Jahr 1677.[2]) Der neue Bürger stellt zwei Bürgen[3]) und diese verpflichten sich, in der Zeit von 5 Jahren dafür einzustehen, daß der Betreffende nicht in Armut falle. Alle ihre Güter sind zu diesem Zweck verpfändet. Hier wird ausdrücklich gesagt,

---

[22]) Eintragung in das Nordhorner Stadtbuch v. 11. Februar 1736.

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 753.

[2]) Stadtarchiv Neuenhaus, Inkomlinge van de Stadt, litt. I. Nr. 232.

[3]) In anderen Städten, z. B. Ravensburg, finden sich schon im 15. Jahrhundert bei jeder Bürgeraufnahme zwei Bürgen.

daß diese Maßregel deshalb gegeben sei, um die Stadt vor Armenlasten zu bewahren.

Diese Einrichtung einer Bürgschaft für Neubürger hat sich bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Denn man findet noch in Schüttorf eine diesbezügliche Eintragung ins Stadtbuch vom 17. November 1819.[4]) Die Bürgen müssen sich hier sogar für 10 Jahre verpflichten.

Die Kaution wird nach dem Beispiel der Stadt Nordhorn auch in Schüttorf im Jahr 1713 durch Ratsbeschluß eingeführt. Sie hat die nicht unbeträchtliche Höhe von 100 Gulden für Mann und Frau und 50 Gulden für jede fremde Person.[5]) Zugleich wird bestimmt, daß diese Summe mit 4 Prozent verzinst werden solle.[6])

---

[4]) Protokollbuch der Stadt Schüttorf, D. III a. 5.

[5]) In Ahaus verfuhr man besonders streng. Man verlangte nicht nur 200 Rtlr. Kaution im Jahr 1723, sondern wies auch unbemittelte Personen, die in der Stadt ihren Wohnsitz aufschlagen wollten, rücksichtslos hinaus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 40).

[6]) Protokollbuch der Stadt Schüttorf D. III. a. 3. f. 156: „Conditiones wegen neuer Bürgerschaften. Demnach Bürgermeister, Scheffen und Rat sampt Achten und ganzer Gemeinheit zum gemeinen Besten festgestellt, daß hieführ, und strikte Nordhorn, Keiner soll in die Bürgerschaft und dieselbe zu gewinnen zugelassen und admittieret werden — oder — Mann und Frau — 100 gülden — oder eine Person 50 gülden erst sogleich an baarem Gelde oder sufficiente Kaution würklich leisten und deponieren sollen, mithin dan für die Bürgerschaft accordiert, dessen Preis*) alsofort an die Lohnherren erlegen sollen. Sobald nun einer obspezificierte 100- oder einer- 50 gülden baar an die Stadt erleggen würde, soll derselbe davon eine Obligation und jährliche Rente a 4 pro Cento von Unserer Stadt davon zu gewärtigen haben. Sig. in Curia den 16. Febr. 1713. Ex spec. comm.: Bürgerm. undt Ratt sampt Acht und ganzer Gemeinheit. G. F. Cramer.

*) Nachgetragen: „ein mannspersohn 10 Rtlr. und ein frauw 8 Rtlr. neben von jedem 25 st. schreibgeld“ und „accordiert, dessen Preis“ ausgestrichen.

Auf wie lange Zeit die Stadt das Geld in Verwahrung behielt, wird nicht gesagt. Wahrscheinlich sollte durch diese Maßnahme auch den oft dringenden Geldbedürfnissen der Stadtkasse gesteuert werden. In der Stadt Nordhorn war man besonders vorsichtig, wie aus den Ratsprotokollen des Jahres 1799 hervorgeht. Man verlangte von zwei katholischen Priestern, die dort ihren Wohnsitz nehmen wollten, nicht nur eine Kaution, sondern auch die Erlaubnis der Regierung. Die beiden Priester stellen Nordhorner Bürger als Bürgen.[7])

In Bentheim selbst hat man ebenfalls die Befugnis, eine Kaution zu fordern, gekannt. Dies geht aus einem Schreiben des Magistrats Bentheim an die Königliche Landdrostei Osnabrück v. 6. April 1828 hervor: „Da sie hierüber keine Urkunde besäßen, auch bislang nicht veranlaßt worden seien, von den als Bürger neu aufgenommenen Individuen eine Kaution zu verlangen, so könnten sie eine genaue Auskunft darüber nicht geben. Sie müßten aber bei jetzt abgestellter Bettelei mehr darauf halten ...“ Die Summe der Kaution hätte eine Höhe von 200 Rtlr. erreicht.[8])

In den neueren Verfassungsstatuten hat die Kaution trotz des Wunsches der Kommunen keinerlei Aufnahme gefunden.

b) Besonderheiten bei der Gewinnung.

Die Städte der Grafschaft Bentheim hielten im allgemeinen streng darauf, daß jeder neu einziehende Bürger sein Gewinngeld entrichtete, aber man findet mehrere Beispiele, daß von der Zahlung des Entgelts in einzelnen Fällen abgesehen wurde.

---

[7]) Ratsprotokolle der Stadt Nordhorn, 1797—1850, S. 25.

[8]) Stadtarchiv von Bentheim Abschn. III Nr. 24 Bd. 1.

Gewissen Leuten, die sich um das Wohl der Stadt besonders verdient gemacht hatten, wurde das Bürgergeld zur Anerkennung ihrer Verdienste geschenkt. Diese erwerben also das Bürgerrecht nicht durch Gewinnung, sondern durch Verleihung.[1])

Das älteste Beispiel dafür stammt aus dem Schüttorfer Stadtbuch vom Jahr 1583 und besagt, daß einem Ehepaar wegen seiner in Zeiten der Not geleisteten Krankenpflegerdienste das Bürgerrecht geschenkt wird.[2])

Etwas später wird im Jahr 1806 in derselben Stadt: „aus Vorbitt vieler gutter Leuthe und Bürger, auch von wegen seiner getreuen Dienste", die ein Kaplan der Stadt geleistet hatte, seinem Sohne die Bürgerschaft verliehen.

Wie die Stadt Schüttorf gemeinnützige Dienste zu würdigen verstand, zeigt eine Eintragung in das Stadtbuch aus dem Jahr 1609. Der Pastor Holstein hatte sein Grundstück zu billigem Preis der Stadt verkauft, das alte Gebäude abgerissen und eine Schule „zu der Stadt Bestem" erbaut. Dafür schenkte die Stadt ihm, seiner Frau und 2 Kindern das Bürgerrecht.[3])

Etwas später verleiht die Stadt Nordhorn der Tochter des Prokurators Franziskus Determan die Bürgerschaft, wohl aus politischen Gründen, denn ihr Vater war noch im Normal-

---

[1]) Dies war überhaupt die Politik der Städte in damaliger Zeit, verdienstvolle Personen durch Verleihung des Bürgerrechts zu ehren Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 759).

[2]) Stadtbuch von Schüttorf, C. III. d.: „1583. Johan Wennarink und sie Fr. Maria Bermans in Ansehung sie sich by den kranken so woll gehalten und hebben sich verplichtet, so die Noedt erfordert, vor geboerlich Geld to Erkenntnis des Rades einen Ider to dennen".

[3]) Stadtbuch von Schüttorf, C. III. d. Anno 1609.

jahr 1624 der einzige Insasse des Augustinerchorherrenklosters. Auch der Ehemann derselben soll ohne weiteres Entgelt ins Nordhorner Bürgerrecht aufgenommen werden.[4])

Dies war eine Ausnahme, denn es war hier niemals der Brauch, daß ein Ehegatte in das Bürgerrecht des anderen Ehegatten, das dieser bereits in einer Stadt erworben hatte, eintreten durfte,[5]) sondern er mußte das Bürgerrecht noch besonders erwerben.[6])

Es wurde nicht gern gesehen, wenn ein Bürger ein Mädchen aus einer anderen Stadt oder aus einem anderen Dorf heiratete. Um dies möglichst zu verhindern, wird sogar manchmal mit einem Neubürger vertraglich festgelegt, daß eine spätere Frau von auswärts nicht mit dem billigeren Satze

---

[4]) Stadtbuch von Nordhorn, 1582—1820: „1613 huidtt dato den 20. Febr. A. 613. In der tydt Bürgmeistere mitthdoent der olden Schepen hebben wegen allerhandt gunst und geneigtheit, Van dem hern Procuratore Francisko Determann, der Stadt bewesen, siner dochter Barbaren Determanns, ehefrowen van henrik Gerliges, die frye borgerschop günstiglich verehret und derowegen se ock vor ehne frye borgersche mitt deren Ehemann als frygebornen borger hirmit up und angenohmmen".

[5]) In anderen Städten dagegen war es meistens der Fall, daß fremde Frauen das Bürgerrecht ohne weiteres erheirateten (Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 758; Knieke, Einwanderung S. 142). Fremden Männern, die eine Bürgerstochter oder Witwe heirateten, wurden meistens Erleichterungen bei der Bezahlung des Gewinngeldes gewährt. In Ahaus durften diese Personen, wenn sie das Bürgerrecht erwerben wollten, vom Rat nicht abgewiesen werden (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 38).

[6]) Hierfür sprechen zahlreiche Eintragungen aus den verschiedenen Bürgerbüchern, in denen die Bürger, die Frauen von auswärts geheiratet hatten, für diese das Bürgerrecht gewannen (Stadtbuch von Schüttorf, Eintragungen aus den Jahren 1611 und 1618; Stadtbuch von Nordhorn, Eintragungen aus den Jahren 1698, 1732, 1736 usw.).

für jede Frau, sondern mit dem vollen Bürgergeld herangezogen werden sollte. Als in Schüttorf im Jahr 1587 Berndt Lambers das Bürgerrecht für seinen Sohn gewinnt, wird zunächst angenommen: „daß dieser sich soll an eine Bürgersdochter befreyen. Ein Fall aber der Allmechtige sülches nicht vorsehen, und sich an eine Uthlendische oder Binnenlendische befreien, und mit sich hier ein bringen würde, als dan soll dieselbige auch die Bürgerschaft zu Gefallen des Radtts winnen, gleich genanter Berndt wegen ein seiner Söhne getan hat".

Wurde eine Familie mit mehreren Kindern als Neubürger aufgenommen, so gewannen sämtliche Kinder die Bürgerschaft.[7]) Hiervon finden sich seit Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr Abweichungen. Es erwerben nämlich die Eltern häufig nur für eines ihrer Kinder das Bürgerrecht, jedenfalls nicht für alle, weil man nicht wissen konnte, ob später alle Kinder in der Stadt bleiben würden, und man in diesem Falle das hohe Bürgergeld sparen wollte.[8])

Dabei zeigte die Stadt stets das größte Entgegenkommen. Es wurde praktischerweise zunächst unbestimmt gelassen, welches von den Kindern später die Bürgerschaft erwerben solle.

---

[7]) In den Städten der Grafschaft Bentheim mußte also für jedes Kind, gleichgültig welchen Alters es war, das Bürgergeld bezahlt werden. Es war nicht so, wie Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 520 sagt, daß die unmündigen Kinder ihrem Vater ohne weiteres in das Bürgerrecht folgten.

[8]) Stadtbuch von Schüttorf, C. III. d. Eintragungen: „1597. Willebrand van Collum und Fr. Schwenne und zwei von ihren drei Kindern". „1598. Broick Lambert u. s. Fr. Alike und seiner Kinder ein." „1599. Berndts Schulte in Eilering vor seine zwei Dochtern Anna und Gertrudt eine." "1605. Anna Monnikes von Ohr und zwei von ihren Kindern."

So heißt es im Schüttorfer Stadtbuch vom Jahr 1587: „Lambers oft Kosters Berndt van den hefft die Bürgerschaft genommen vor einen von sinen drei Sonnen mit Namen genant Johan, Hindrik und Lambert, welchen van düssen drei begerd kümpstiger Tydtt binnen unserer Stadt to wonnen".

Ebenso gewinnt im Jahr 1608 in derselben Stadt „Johan Tiegeler uffen Ysterberg" die Bürgerschaft für eins seiner beiden freien Kinder, „dess nahme hiernechst soll genohmet werden". Weiter spricht besonders hierfür eine Eintragung aus dem Schüttorfer Stadtbuch vom Jahr 1611, da Lucas Engelbertz sampt s. Hsfr. Bela von Lengen die Bürgerschaft gewinnt, „mit einem ihrer Kinder Herman, Margarete, Heinrich, Gerrit, und Alheid, hiervor den Koer und Wahl er sich von vorbehalten".

Bei einer derartigen Bürgeraufnahme wurde auch manchmal vertraglich ausgemacht, daß, wenn das betreffende Kind, das die Bürgerschaft gewonnen hatte, vorzeitig sterben würde, das Recht der Bürgerschaft auf ein anderes Kind übergehen solle. Im Jahr 1593 gewinnt nämlich Lipmans minderjähriger Sohn Geerdt die Bürgerschaft. Es wird dem Vater aber gestattet: „woferne benendter Geerdt vor ehelicher Bestadtnus versterben würdt, soll sein Lepmans andern beiden Kindern, nhemblich Wepell oder Töben, welche ehr den Freikauff wird von dem Einen uf den Andern und also von den dreien einen uf den Andern und also von den dreien einem, die Bürgerschaft ohn weiteres Entgeltnuss — aussghnomen gebürlich Scheffengeld — gestattet werden".[9])

Hält man sich die Erfordernisse bei der Aufnahme ins Bürgerrecht am Ausgang des Mittelalters noch einmal vor

---

[9]) Stadtbuch von Schüttorf C. III. d.: Bürgeraufnahmen, 1593.

Augen, so muß die Ähnlichkeit mit der Besetzung eines Hofes in der Grafschaft Bentheim durch einen neuen Eigenhörigen auffallen.

Auch dieser Eigenhörige mußte sich von seinem früheren Herrn freikaufen. Er mußte eine Geldsumme, den „Weinkauf“ für sich, und, wenn seine Frau aus einer fremden Hörigkeit stammte, die „Infahrt“ bezahlen. So kann es nicht wundernehmen, daß dieselben Ausdrücke in den Bürgerbüchern wiederkehren, man findet ohne weiteres den Zusammenhang zwischen dem „Winkoop“ und dem „Winnen“ oder „Kaufen“ der Bürgerschaft.

c) Bürgeraufnahme und ihr Zeitpunkt.

Erst wenn der Einwanderer alle die genannten Bedingungen erfüllt hatte, wurde er ins Bürgerrecht aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte in frühester Zeit durch bloße Ansiedelung an den betreffenden Ort, später bildete sie sich zu einem wichtigen Institut aus, für das man zahlreiche Vorschriften erließ. Die Verleihung der Gemeindemitgliedschaft kann man als eines der wichtigsten Gemeinderechte ansehen.[1])

Die Aufnahmebehörde war in den ältesten Zeiten der Landesherr selbst, ohne dessen Erlaubnis sich niemand am Ort niederlassen durfte. Dieser beanstandete selten das Vorleben der Einkommenden, außer wenn es seinen eigenen Interessen zuwiderlief.[2])

In dem Stadtrecht für Schüttorf vom Jahr 1295 ist noch keine Erwähnung getan, daß das Recht der Bürgeraufnahme auf die Stadt übergehen solle. Erst durch das Privileg für Schüttorf vom Jahr 1465 wird das Recht der Bürgeraufnahme

[1]) Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 42.

[2]) Edel, Stadtrechte S. 13.

vom Landesherrn der Stadt verliehen. Die Aufnahme neuer Bürger soll jetzt durch den Rat erfolgen[3]) und wird mit folgenden Worten geregelt: „dieselbe Rath mögen Bürger empfangen, die freygeboren ofte gelaten seyn, die mitt ennen binnen der Stadt wohnhaftig syn oder von stundt an infahren wollen to wohnen ... und mögen ehre Freyheit und Börgersrecht gebrucken gelik anderen börgern".[4])

In Burgsteinfurt mußte der Landesherr weiterhin seine Einwilligung zur Bürgeraufnahme erteilen, wie das Privileg vom Jahr 1337 berichtet: „dat de richter und de schepenen nyne borger entlaen ne sollen, ... dat sy myt wytschap, wyllen, und vulbort unser und unser rechten erven". Die Aufnahme erfolgte: „van den Richteren und van den Scepenen als Idt gewonnentlich".[5]) Die Gebräuche bei der Aufnahme selbst werden nicht näher erwähnt, sie entsprachen wahrscheinlich alten Gewohnheitsformen und werden aus den Gebräuchen der Stadt Münster hergeleitet sein.

Der Tag der Bürgeraufnahme fiel mit dem Tage der Ratswahl zusammen. Dieselbe fand statt am Tage Petri ad Cathedram (Petri Stuhlfeier), am 22. Februar.

---

[3]) Ebenso war es in den meisten Städten Deutschlands (Schröder, Rechtsgeschichte S. 654; Knieke, Einwanderung S. 136; Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 750; Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 317).

[4]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 1 (Van den Rath zu kiesen). Eine ähnliche Entwicklung in betreff des Rechtes der Bürgeraufnahme zeigt die Stadt Ahaus. Auch dort übten erst etwa seit dem Jahr 1500 Bürgermeister und Rat die Aufsicht über die Bürgeraufnahme aus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 21).

[5]) Döhmann, Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Steinfurt Bd. 2 S. 34.

Man ließ diese beiden wichtigen Akte wahrscheinlich deshalb zusammenfallen, damit nicht nur die Vorsteher der Bürgerschaft eines Jahres, sondern die doppelte Anzahl von Bürgervorstehern zugegen sein konnten. Es hat sich diese Gewohnheit in Schüttorf bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten, wie aus den Bürgerlisten hervorgeht, die für jedes Jahr melden, wer zum Bürgermeister und Rat gewählt und wer als Bürger neu aufgenommen ist.

In Nordhorn findet man aber, daß dieser Grundsatz nicht streng durchgeführt ist. Wie die dortigen Stadtbücher besagen, fanden auch Bürgeraufnahmen an anderen Tagen statt.

In Bentheim, welches erst im 17. Jahrhundert stadtähnliche Rechte erhielt, hat man sich von vornherein an keinen bestimmten Termin gehalten, sondern die Neueinkommenden nach Zahlung des Gewinngeldes zu Bürgern gemacht.

Das Bürgergewinngeld erhielt in den ältesten Zeiten der Landesherr, später floß es in die Stadtkasse und wurde zum allgemeinen Besten verwandt. Außerdem fielen geringe Gebühren an die Ratsherren, Schöffen und Stadtschreiber für die Dienste, welche dieselben durch Beurkundung usw. dem Neubürger leisteten.

Der Bürgermeister und Rat der Stadt, in deren Händen die Aufnahme neuer Bürger lag, suchten durch eine vernünftige Wirtschaftspolitik die Bevölkerungszahl der Stadt im Gleichgewicht zu halten. Nach Kriegen und Seuchen, durch welche die Einwohner stark vermindert wurden, bei aufblühendem Handel und günstigen Erwerbsmöglichkeiten suchte man Neubürger dadurch heranzuziehen, daß man das Gewinngeld möglichst erniedrigte und den Einwanderern allerlei Vorteile bot. Sobald aber gewerbliche Krisen eintraten oder der Wohlstand der Bürger zurückzugehen drohte, desgleichen bei

finanziellen Schwierigkeiten wurde das Gewinngeld stark erhöht und die Einwanderung sehr erschwert. Man wollte es erreichen, daß jeder, der einmal in die Stadt aufgenommen war, auch sein Auskommen fand.[6])

d) Huldigung und Eid.

Wie in anderen Städten Westfalens,[1]) so mußten auch in den Städten der Grafschaft Bentheim die neu einziehenden Bürger der Stadt huldigen.

So heißt es in dem Schüttorfer Privileg bei der Aufnahme neuer Bürger: „dieselbe ock huldinge doen, als von alders gewohnlick ist".[2])

Diese Huldigung der neuen Bürger bestand in der Leistung des Bürgereides.[3]) In diesem verpflichteten sie sich, nur das Beste für die Stadt zu wollen, jeden Schaden getreulich abzuwenden und der vorgesetzten Obrigkeit zu gehorchen.

Der Eid wurde den Bürgermeistern und dem Rat gegenüber geleistet und zeichnet sich im Gegensatz zu anderen Urkunden des Mittelalters durch klare und verständliche Sprache aus. Es sind uns verschiedene Beispiele des Schüttorfer Bürgereides erhalten, dessen Fassung sich im Laufe der Jahr-

---

[6]) Below in Conrads HWB. der Staatsw. S. 348.

[1]) Overmann, Lippstadt S. 12, Hamm S. 7. Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 41.

[2]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 1 (van den Rath zu kiesen).

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 654. Der Bürgereid wird schon frühzeitig in den westfälischen Städten verlangt, so in Soest seit dem Jahre 1288 (Knieke, Einwanderung S. 140). Einen besonderen Eid für Bürger vom Adel gibt es hier nicht, wie er in Basel verlangt wurde (Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland S. 757).

hunderte wenig verändert hat. Der älteste Eid datiert aus dem 17. Jahrhundert und hat folgenden Wortlaut:

„Der newen angenommenen Bürger Aidt. Demnach auff unser anhalten Bürgermeister und Ratt zu Bürgern ahngenommen, so sein wir verpflichtet hiesiger stadt den aidt von getrauwigkeit abzustatten, warzu uns willig nachfolgenden Inhalts erbotten.

Schweren demnach wir N. N. einen leiblichen Aidt zu Gott und seyn heiliges Evangelium, dasz wir der Stadt Schüttorf und dero gemeines Beste nach allem Vermögen suchen und befördern wollen, alles arges meyden, und was der Stadt und Gemeinem Beste Schädlich, träulich abwenden helffen wollen, auch diejenige, so der Stadt vorgesetzt, ehren und gehorchen, und uns also verhalten, wie getrauen Bürgern wohl anstehet, Gott allmächtig gefällig, und uns rühmlich ist. So wahr uns Gott helfe und seyn heiliges Evangelium. p.“[4])

Der Zeitpunkt der Eidesleistung fiel mit der Aufnahme in die Bürgerschaft zusammen.[5]) Ob der Eid event. durch einen Vertreter geleistet werden konnte, ließ sich aus den Quellen nicht feststellen. Da die stattgefundene Vereidigung aber nicht besonders beurkundet wurde, scheint es fast so, als wenn man in der Grafschaft Bentheim der Vereidigung nicht die große Bedeutung beigelegt hätte wie an anderen Orten. Im 17. Jahrhundert maß man dem Eid schon so wenig Gewicht bei, daß z. B. der neue Flecken Bentheim von seinen

[4]) Stadtarchiv zu Schüttorf, Bürgereid, D. I. c.

[5]) In Ahaus hatte man in frühesten Zeiten denselben Termin. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts fand die Vereidigung an großen Sammelterminen in der Mitte des Januar statt (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 43).

Neubürgern keinen Eid verlangte. Erst später wurde auch hier ein Bürgereid nach fremdem Muster eingeführt.

Andere Förmlichkeiten oder symbolische Handlungen beim Bürgereid, wie z. B. Stabschwingen,[6]) hat man in den Städten Bentheims nicht gekannt.

Nachdem der Neubürger den Eid geleistet hatte, wurde sein Name ins Bürgerbuch eingetragen. Nun war ihm das Bürgerrecht erteilt und er konnte sich als ein vollgültiges Mitglied der Stadtgemeinde betrachten.

II. Rechte der Bürger.

1. Gerichtsstand.

Von besonderer Wichtigkeit für den Bürgerstand war stets die Verleihung eines eigenen Gerichtes, des Stadtgerichtes. Die mittelalterliche Stadt bildet im Gegensatz zu der modernen Kommune einen eigenen Gerichtsbezirk.[1]) Mit der Exemtion aus dem Landgericht tritt der Bürgerstand in starken Gegensatz zu dem Rechte aller übrigen Untertanen. Durch das eigene Gericht konnte sich ein besonderes Recht bilden, das den Eigentümlichkeiten des Bürgerstandes vollauf Rechnung trug.[2]) Es war ein „Recht der Kaufleute."[3])

Die Stadt Schüttorf scheint schon vor dem Jahr 1295 einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet zu haben. Denn es heißt in dem Privileg vom Jahr 1295: „Item contulimus eisdem incolis seu opidanis nostris emolimentum seu lucrum iudicii nostri totaliter in Scutorpe, preter tertiam partem

[6]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 318.

[1]) Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 82; Schröder, Rechtsgeschichte S. 643.

[2]) Preuß, Entwicklung des deutschen Städtewesens S. 26; Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 207 ff.

[3]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 68.

emolimenti prefati, quam nobis a Judice volumus presentari asscribentes nobis preteria omne emolimentum et lucrum causarum, que fuerint gladiis execute".

Ausdrücklich anerkannt wird das Bestehen eines eigenen Stadtgerichtes im Privileg vom Jahr 1465,[4]) in dem man überhaupt die meisten Vorschriften über das Gerichtswesen findet. Es wird hier bestimmt, daß bei Streitigkeiten der Bürger untereinander oder mit dem Landesherrn immer nur das Stadtgericht zuständig sein solle. Niemals durften die Bürger vor das Gogericht gezogen werden.[5])

Für alle Bürger gibt es also nur einen und denselben Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. Eine ständische Gliederung in Gerichte für Ritterbürtige und Bauern, wie auf dem platten Lande, kommt hier nicht vor. In dieser Einrichtung der Gerichte liegt auch ein wichtiger Unterschied zwischen den Städten und dem flachen Lande.[6])

Da das Stadtgericht kraft öffentlichen Rechtes der Stadt verliehen worden ist, so ist es ein öffentliches Gericht.[7])

Die Organisation desselben war folgende: An der Spitze stand der Stadtrichter,[8]) dessen Wahl sich der Landesherr

---

[4]) Privileg für Schüttorf 1465. Es heißt hier Art. 8 (Dat Gerichte): „Hebben wey met jenigen borgeren ofte inwohner te doen, den süllen wy ansprecken mit unsen und des stades gerichte gelyk een börger den andern, und mit gennen andern gerichte".

[5]) Das Gogericht befand sich, wie wir bereits oben gesehen haben, auch in Schüttorf. Es gab also hier, wie in vielen Städten, ein Gogericht neben einem Stadtgericht. Über diese Gogerichte besonders Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. VIff.

[6]) Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 221.

[7]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 58.

[8]) Der Stadtrichter ist der Centenar der fränkischen Gerichtsverfassung (Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 267).

vorbehielt.[9]) Mit zwei Schöffen[10]) bildete dieser das Gericht. Die beiden Schöffen waren wohl in ältester Zeit zugleich die Vorsteher der Bürgerschaft, die später den Namen Bürgermeister führten. Zum Gericht gehörte auch noch ein Stadtknecht oder „frone", der als Exekutionsbeamter diente.

Stadtrichter und Schöffen sollten „up den gewohntlichen gerichtsdagen, und op der gewohntlicken steden" Gericht abhalten. Beanspruchten die Bürger das Gericht, so sollte es ganz nach Bedarf innerhalb der Gerichtstage stattfinden.[11])

Das Gerichtsverfahren war das alte germanische.[12]) Der Stadtrichter leitete die Sitzung, die beiden Schöffen waren die Urteilsfinder.

Das Recht, das gesprochen wurde, war das Recht der Stadt Münster. Dasselbe verleiht der Landesherr im Privileg von 1465 seinen Bürgern von Schüttorf: „Item unse börger to Schüttrup mögen gebrucken alles rechtens, daß die stadt Munster gebrucket . . . " Gegen die Urteile des Stadtgerichts konnte man Berufung einlegen, und dann kam der Prozeß an das Gericht in Münster als Berufungsgericht.[13]) Das Stadtgericht in Münster war also der Oberhof.

---

[9]) Hier erscheint also der Stadtrichter als Beamter des Landesherrn. Es trifft hier nicht die Ansicht Philippis, Westfälische Bischofsstädte S. 63 für Minden und Münster zu, wo der Stadtrichter ein von den Bürgern gewählter Gemeindebeamter war.

[10]) Meister, Verfassungsgeschichte S. 106.

[11]) Über Einrichtung des Gerichts und Tagung desselben Privileg für Schüttorf 1465 Art. 5 (den Richter to stellen) und Art. 6 (wehren Gäste oder Bürger des Gerichts nödig).

[12]) Brunner, Rechtsgeschichte Bd. 1 S. 252.

[13]) Dasselbe Privileg 1465 Art. 25 (Van gebruck der Munster Rechten).

Über die Kompetenz des Stadtgerichts kann man in den ältesten Zeiten nichts Sicheres sagen. Da die Einrichtung der Märkte in Schüttorf eine sehr alte war und sich bald ein besonderes Marktrecht ausbildete, so wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das Stadtgericht vor allen Dingen Marktgericht war[14]) und seine Zuständigkeit sich vorzugsweise auf Marktsachen, also nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, erstreckte.[15])

Diese niedere Gerichtsbarkeit erweiterte sich infolge neuer Privilegien von seiten des Landesherrn und der immer größer werdenden Selbständigkeit der Städte mehr und mehr, ein Vorgang, der sich in den Städten allgemein bemerkbar machte.[16]) Seit dem Jahr 1465 ist ein Teil der höheren Gerichtsbarkeit auf das Stadtgericht übergegangen.[17])

Die Brüche, welche bei Verbrechen an Leben nicht höher als 5 Mark sein sollten, wurden zwischen der Stadt und dem Landesherrn geteilt.

Die Bürger von Schüttorf hatten freies Geleit in der ganzen Grafschaft Bentheim. Dies geht aus ihrem Privileg

---

[14]) Über die Entstehung des Stadtgerichts aus dem Marktgericht und den vielerörterten Streit darüber in der Literatur s. auch Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 53; Rietschel, Markt und Stadt S. 206; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 68; Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 86.

[15]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 71.

[16]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 643; Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 218.

[17]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 21 (Van Bluht, dat gene dottwunden syen): „Wer ook wir die einen dodtschlag oft gewalt dede binnen unser Stadtfreyheit, wörde die gekregen, den soll man richten an syn lief . . .“

vom Jahr 1465 hervor, in dem ihnen zugesichert wird, daß ihr Hab und Gut in der ganzen Grafschaft nicht mit Beschlag belegt werden dürfte. Art. 9 dieses Privilegs besagt: „Item ock sall man unse bürger noch inwohner von Schuttorp, oder oer guth, in unser Herschap, nicht mögen bekümmern, noch besetten".

Auch wird ihnen zugesichert, daß sie vom Glockenschlage befreit seien und nicht mehr dem „Gerüchte"[18]) zu folgen brauchten.

Während Schüttorf schon frühzeitig einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, hatten die anderen Städte Neuenhaus und Nordhorn zunächst noch nicht diesen Vorzug. Zwar wurden Neuenhaus und Nordhorn in den Jahren 1369 und 1379 das Recht Schüttorfs verliehen, aber nur in bezug auf einzelne Freiheiten.[19]) Sie waren nicht befreit vom Glockenschlag und Wapenschreie[20]) und erhielten zunächst noch kein eigenes Stadtgericht.

Über die Rechtspflege in Nordhorn in den ältesten Zeiten sind wir durch das erste Stadtbuch vom Jahr 1396 einigermaßen unterrichtet. Durch dort aufgezeichnete Willküren wurden im Jahr 1408 Scheltworte gegen die Schöffen unter Strafe gestellt. Seit dem Jahr 1430 durfte kein Bürger in seinem Hause selbst würfeln (dobbeln) oder würfeln lassen. Später wurden Waffengeschrei ohne Not bei Tag und Nacht verboten, ebenso Widerstand gegen Pfändung, und Verstoß

---

[18]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 79.

[19]) Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg gibt in dieser Abhandlung eine Beschreibung von derartigen „Freiheiten" am Niederrhein.

[20]) Edel, Stadtrechte S. 12.

gegen baupolizeiliche Vorschriften über Schindeldeckung der Häuser. Letztere Verordnungen wurden im Jahr 1487 erlassen.[21])

2. Gewerbe.

Von ganz hervorragender Bedeutung ist das Bürgerrecht im Mittelalter auf dem Gebiete des Gewerbes. Nur der vollberechtigte Bürger durfte innerhalb des Burgfriedens Handwerk, Kaufmannschaft und Handel, überhaupt jede „bürgerliche Nahrung" treiben. Jeder andere, der das Bürgerrecht nicht erworben hatte, aber dennoch beim Handwerk ertappt wurde, mußte strenge Strafe bezahlen oder wurde vertrieben.[1])

So war es auch in der Grafschaft Bentheim. Derjenige, welcher Waren verkaufen oder sonst ein Gewerbe treiben wollte, mußte immer erst das Bürgerrecht erwerben.

Wir haben eine Verordnung für Nordhorn bereits aus dem Jahr 1572 über diesen Grundsatz: „Item noch is verwilliget an. 72 dat gkeyn inwonner, de gheyn borgeren ys, en schall kopenn ofte verkopenn ofte yenige hantterringe dryven noch openne fenster holten."[2]) Etwas später wird einem Nordhorner Neubürger nach seiner Aufnahme ins Bürgerrecht ausdrücklich gestattet, jegliches Gewerbe zu treiben.[3])

An diesem Grundsatz, daß ein Gewerbetreibender immer im Besitz des Bürgerrechts sein müsse, hat man in allen Städten der Grafschaft Bentheim, allerdings in modifizierter

---

[21]) Krusch, Das älteste Stadtbuch von Nordhorn S. 382.

[1]) Below in Conrads HWB. der Staatsw. S. 349; Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 757.

[2]) Willkür aus dem ältesten Nordhorner „Stat Bok", 1572.

[3]) Eintragung in das Stadtbuch von Nordhorn 1582—1820, aus dem Jahre 1598.

Form, bis heutigentages festzuhalten versucht. In den jetzt geltenden Statuten der Städte Schüttorf[4]) und Bentheim[5]) (§ 7) wird gesagt, daß jeder Gewerbetreibende nach Ablauf von 3 Jahren angehalten werden könne, das Bürgerrecht zu erwerben. Allerdings brauche er kein Gewinngeld zu bezahlen.

Hatte der Einwanderer das Bürgerrecht erworben, so boten sich ihm vielerlei Vergünstigungen in Handel und Wandel. Der Stadt Schüttorf war durch das Privileg von 1465 ein Wochenmarkt von Mittwoch mittag bis Freitag mittag verliehen worden, ebenso ein Jahrmarkt, der wahrscheinlich bedeutsamer war.[6]) Beide Märkte sollen schon im Jahr 1465 alte Einrichtungen gewesen sein.[7])

Der neue Bürger hatte auch Gelegenheit, in eine der bestehenden Gilden einzutreten.[8]) Dieselben sind in der Grafschaft Bentheim bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden, zuerst die Schustergilde am Lucastag 1341, die Wand- oder Schrödergilde im Jahr 1362. Der Dreißigjährige Krieg brachte auch hier den Verfall der Gilden. Trotzdem haben dieselben stets einen bedeutenden Einfluß auf

---

[4]) Verfassungsstatut für die Stadt Schüttorf 1853.

[5]) Verfassungsstatut für den Flecken Bentheim 1861.

[6]) Rietschel, Markt und Stadt S. 46; Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 149.

[7]) Über die Entwicklung derartiger Märkte und ihre Bedeutung für die betreffenden Städte s. namentlich Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland S. 7ff; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 19ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 638; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 53ff.

[8]) Auch in der Mutterstadt Münster wurde die Gewinnung des Bürgerrechts zur strengen Bedingung bei der Aufnahme in eine der siebzehn Gilden gemacht (Hegel, Städte und Gilden S. 379).

das Gewerbe ausgeübt. Sie wurden erst im Jahr 1806 durch die französische Regierung aufgehoben.[9])

Aber nicht nur dem Bürger, welcher selbst ein Gewerbe ausübte, boten sich Vorteile infolge seines Bürgerrechts, sondern auch für alle anderen Bürger wurde, was gewerbliche Tätigkeit anbetraf, bestens gesorgt.

Die städtische Gewerbepolitik ging dahin, daß niemand bei Kaufgeschäften übervorteilt und betrogen wurde, Leistung und Gegenleistung sollten sich stets die Wage halten. Die Stadt hatte die Aufsicht über die gesamte Gewerbetätigkeit der Bürger.[10]) Sie erließ amtliche Vorschriften über richtiges Maß und Gewicht, über Güte und Preis der Waren.[11]) Diese städtische Gewerbepolizei wurde ausgeübt von dem Rat.[12]) In dem Schüttorfer Privileg vom Jahr 1465 wird diese Aufsichtstätigkeit eingehend geregelt.

Das Brot z. B. mußte eine bestimmte Schwere haben. Maßgebend waren dafür die benachbarten Städte Rheine und Steinfurt. Ein Richter, zwei Schöffen und ein geschworener Bäcker sollten das zu leichte Brot pfänden und es den Armen geben. Die Strafe betrug 5 Schillinge.

Die Stadt nahm auch jährliche Revisionen der von den Krämern gebrauchten Maße und Gewichte vor. Dieselben wurden von den Ratsdienern auf das Rathaus geholt und dort

---

[9]) Eggemann, Zünfte und Zunftrechte in der Grafschaft Bentheim S. 4ff.

[10]) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. S. 95.

[11]) Stieda, Entstehung des deutschen Zunftwesens S. 93.

[12]) Hier übte der Rat sofort diese Tätigkeit aus, nicht zuerst der Schultheiß, wie Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 99 Anm. 149 meint. Ebenso war es in den westfälischen Bischofsstädten der Fall (Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 70).

geprüft. Stimmten sie nicht, so wurden sie eingezogen. Die Bürger sollten auch nur Pfunde haben aus „messig, kopper ofte blye".

Das Fleisch durfte nicht zu teuer sein, infolgedessen wurden für das Schlächtergewerbe besondere Fleischpreise vom Rat festgesetzt.[13])

Die Getränke, nämlich Wein und Bier, wurden vom Rat auf ihre Qualität geprüft. Die Probe geschah durch den gesamten Magistrat auf dem Rathaus, nachdem die Brauer ihr während der Woche gebrautes Bier dorthin gebracht hatten. Diese Prüfung nannte man „Setzung des Bieres". Es mußte den vorgeschriebenen Malz- und Hopfengehalt haben, und danach wurde auch sein Preis bestimmt. In Schüttorf sollte das Viertel nicht mehr kosten wie 1 Pfennig.[14]) Kein Bürger in Nordhorn, der braute, durfte mehr als 15 Scheffel brauen, und es durften nicht mehr wie vier Tonnen Bier ausgeführt werden.

3. Grundbesitz.

Wie wir bei der Gewinnung des Bürgerrechtes gesehen haben, war in den früheren Zeiten Grundbesitz in der Stadt zum Erwerb des Bürgerrechts notwendig. Die Grundstücke in und bei der Stadt befanden sich nicht im Eigentum der Bürger, sondern waren ihnen nach der im Mittelalter häufig

---

[13]) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts betrugen sie in Neuenhaus:

ein pundt gudt	Rindfleisch	$1^1/_2$ Stüber,
„ „	Kalffleisch	1 „
„ „	Schaffefleisch	2 „

(Eggemann, Zünfte und Zunftrechte in der Grafschaft Bentheim S. 29).

[14]) Ganz ähnliche Vorschriften hierüber findet man in Ahaus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 75).

vorkommenden „Erbleihe“ oder „Erbzinsleihe“ vergeben. Dieses Rechtsinstitut ähnelt besonders dem heutigen Erbbaurecht, und man bezeichnet es als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechtes mit dem Namen „Weichbildrecht“.[1]) Seine Heimat ist Westfalen, und infolgedessen ist es besonders in den Städten des Hochstifts Münster ausgebildet.[2]) Das Weichbildrecht ist ein freies, vererbliches, veräußerliches, durch Hofrecht unbeschwertes Recht.[3]) Nach diesem Recht waren auch die Grundstücke in den Städten der Grafschaft Bentheim den Bürgern vergeben.[4]) Die Bürger konnten zwar über ihre Grundstücke frei verfügen, waren aber verpflichtet, als Entgelt einen geringen Zins zu bezahlen, der in den Städten Bentheims „Wortgeld“ genannt wurde.[5]) Dieses mußte am Kirmesmarkt nach dem Angelusläuten, wenn die große Glocke gezogen wurde, binnen einer nach der Sanduhr bestimmten

---

[1]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 65; Schröder, Rechtsgeschichte S. 649; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 119ff.

[2]) Schulte, Verfassungsgeschichte Münsters S. 144ff.; Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 18; Lenfers, Grundzüge des ältesten Wikbeletrechtes in den Städten des Oberstifts Münster S. 4ff.

[3]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 66.

[4]) Die Vergebung der Grundstücke nach Erbleihe bei Gründung einer Marktansiedlung besonders geschildert bei Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe S. 187ff.

[5]) Diesen Ausdruck „Wortgeld“ findet man in den meisten Städten dortiger Gegend, so in Münster (Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster S. 16, 28, 34), in Hannover (Frensdorff, Stadtverfassung Hannovers S. 9), in Lippstadt (Overmann, Lippstadt S. 33) und in den anderen Städten (Knieke, Einwanderung S. 129). Merkwürdigerweise kannte man in der benachbarten Stadt Ahaus diesen Ausdruck nicht, sondern gebrauchte dafür das Wort „Spikergeld“ (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 121).

Stunde gezahlt werden. Nach jeder weiteren Stunde verdoppelte es sich zur Strafe der Versäumnis.

Der städtische Grundbesitz befand sich ohne große Ausnahmen in den Händen von Bürgern. Nur ihnen allein sollten die Vorteile von Grund und Boden zustatten kommen. Auch durften sie ihr Weichbildgut ihren Erben hinterlassen, ohne daß der Landesherr eine besondere Abgabe von ihnen verlangen konnte.[6])

Jeder Bürger sollte möglichst den freien Genuß seines Grundstückes haben. Es wurde in Nordhorn durch eine Willkür vom Jahr 1565, die man im Jahr 1588 erneuerte, verboten, daß ein Bürger dem anderen seine Ländereien verpachte. Es heißt da: „dat geenn borger den andern syne lenderyen under hüren edder dar ut staken sal by verlust syner borgerschaft".

Seit den ältesten Zeiten achtete man streng darauf, daß kein Freiweichbildgut in die Hände von Unfreien kam.[7]) Dieser Grundsatz leitete sich aus dem Recht der Mutterstadt Münster her.[8]) Für Schüttorf wird es ausdrücklich verboten, daß eigene Leute Freiweichbildgut kauften oder daß es durch Erbgang an sie käme. Hätten sie es aber doch irgendwie erworben, so sollten sie es wieder an einen Bürger verkaufen.[9])

---

[6]) Privileg für Schüttorf 1295: Das Erbrecht für Freie wird hier folgendermaßen geregelt: „Contulimus etiam eis, quod incole ipsius opidi, cuiuscunque fuerint condicionis, hereditates eorum dictas vulgariter Wicbeldegut, suis heredibus conferre poterunt hereditarie et relinquere iure salvo. Quod si minus habuerint, dicta hereditas post eorum obitum nobis seu nostro debet cedere Successori".

[7]) Knieke, Einwanderung S. 81.

[8]) Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster S. 55.

[9]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 23 (van Erfstall binnen Schüttorf te kopen): „Item ock sollen geene eygene luyden binnen

Dasselbe Verbot kannte man auch in der Stadt Nordhorn: „...dat ghene eghene lude sullen kopen huse noch hove binnen northoerne“. Weiter heißt es sogar, daß derjenige Bürger, der sein Gut an eigene Leute verkaufte, dasselbe für immer verloren haben sollte.[10])

Man erkennt also an diesen Beispielen das stete Bestreben der Städte, die Grundstücke der Stadt nur in den Händen von Bürgern zu belassen. Hatte also ein Unfreier ein solches Grundstück erworben, so mußte er entweder das Bürgerrecht gewinnen oder das Grundstück wieder veräußern.

4. Wirtschaftliche Nutzungen.

Außer dem besonderen Gerichtsstande und den Vergünstigungen in Handel und Wandel erwarb der neue Bürger durch seinen Eintritt ins Bürgerrecht Anteil am ausgedehnten Gemeindelande, der Allmende.[1])

Wie die meisten Städte des Mittelalters,[2]) so gewährte auch Schüttorf seinen Bürgern den Genuß einer großen Allmende. Von dieser bezogen die Bürger zahlreiche Erträgnisse, wie Gras, Heu, Holz, Torf, Plaggen, Kauf- und Schüttegelder. Die Allmende mußte für die Bürger um so wertvoller sein, als sie neben ihrem Gewerbe bis in die neuere Zeit hinein

---

unser stadt erfthal kopen freywigboltguth, si enn sollen ook vermiddels erftthal an sie kommen mehr verwührt einen eygenen freywigboltguth, dat mag hie woll einen bürger verkopen und sein dafür nehmen“.

[10]) Willkür aus dem ältesten Nordhorner „Stat Bok“ 1502.

[1]) Über die wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Allmende im Mittelalter s. besonders Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 24; Gierke, Genossenschaftsrecht S. 229ff.

[2]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 162.

stets viel Landwirtschaft betrieben haben. Der Bürger war auch hier zugleich Bauer.[3]) Mit Suddendorf bestand eine Markgenossenschaft.[4]) Die Schüttorfer Bürger besassen außerdem noch das Kötterrecht im Drivorder Felde, und zwar „tho heyde und weyde und torf to stecken, so einem des behoeft ist".[5])

Außerdem wird ihnen die ungestörte Benutzung des Ziegelofens und des Steinbruchs vor der Stadt versprochen.

Auch erhielten sie die Erlaubnis, sich bei Bedarf eine Mühle in ihrer Stadt anlegen und sie benutzen zu dürfen, sie sollten daran vom Landesherrn weder gehindert noch besonders besteuert werden.

Das Recht der Fischerei in der Vechte kam ihnen ebenfalls zu.[6]) Dieselbe Berechtigung hatten sie wahrscheinlich auch in betreff der Jagd.

Die Bürger von Neuenhaus erhalten zugleich mit Verleihung der Stadtrechte im Jahr 1369 das Privileg, Brennholz aus dem Osterwalde holen zu dürfen. Weitere rein landwirtschaftliche Nutzungsrechte gehen aus der Bestimmung hervor: „ock mögen se öre Vee drieven to water unde to weide uppe de marke tho Gravestorpe unde in dat Karspell von Ulsen und oere Messe darewinnen".

---

[3]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 92.

[4]) Die Grundzüge derselben entsprechen denen der älteren westfälischen Markverfassung (Schotte, Westfälische Mark und Markgenossenschaft S. 32ff.).

[5]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 40 (Van Kotter Recht der stadt).

[6]) Alle diese Rechte werden in dem zuletzt genannten Privileg verliehen. Vgl. die Art. 41 (Van Tiegeloffen und Steenkuhlen), 43 (Van der Mölle und Forschepoel) und 26 (Van Fischereyen in der Vechte).

In betreff der Holzgerechtigkeit wird noch einmal eine Bestimmung getroffen, indem am 5. Juni 1370 Graf Bernhard von Bentheim den Bürgern von Neuenhaus Holz aus dem Kirchspiel Ülsen zur Herstellung von Brücken holen zu dürfen erlaubt.

Außerdem schenkt er ihnen an demselben Tage den Marsch zwischen Gravestorpe und Neuenhaus zur freien Benutzung.[7])

Die Stadt Nordhorn besaß ursprünglich keine Allmende, da sie ausdrücklich von der alten Bauernschaft Nordhorn getrennt worden war, die jetzt den Namen Altendorf führt. Um die Bürger dafür zu entschädigen, verleiht ihnen der Graf Bernhard von Bentheim im Jahr 1379 das Recht an Wasser, Weide, Heide und Holz, ausgenommen Eichen- und Buchenholz, im Osterwalde. Eichen und Buchen durften nämlich wie überall nur in geringem Maße gefällt werden, um die Mast für die Schweinezucht zu erhalten.[8])

Ähnliche Befugnisse erhalten die Bürger von Nordhorn im Jahr 1416 in der Mark Frensdorf.[9])

Interessant ist bei all diesen Verleihungen, daß von einer Zustimmung der Markgenossen nirgends die Rede ist. Der Graf fühlte sich augenscheinlich schon als Markherr. Dagegen hört man seit dem 16. Jahrhundert andauernd von Markstreitigkeiten.

---

[7]) Privileg für Neuenhaus vom 5. Juni 1370.

[8]) Die Schweinemast bildete überhaupt in dortiger Gegend die Hauptnutzung der Bevölkerung (Schotte, Westfälische Mark und Markgenossenschaft S. 62).

[9]) Privileg für Nordhorn v. Jahre 1416 (gedruckt in Albert Wilkens Genealogischer Geschichte der alten Reichsedlen und Dynasten von und zu Steinfurt, Münster 1826, im Zusatz B Nr. 8 S. 32, 33).

III. Pflichten der Bürger.

1. Besteuerung.

a) Städtische Steuern.

Die Städte haben meistens auf dem Gebiet der Finanzen eine mehr oder minder große Selbständigkeit besessen, denn der Landesherr verlieh ihnen bei der Privilegierung oft die Freiheit von direkten Abgaben und gestattete ihnen, ihr Finanzwesen sich selbst zu gestalten. Die Städte des Mittelalters sind also in betreff der Steuern vor dem platten Lande durchaus bevorzugt.[1])

So war es auch in den Städten der Grafschaft Bentheim. Den Bürgern von Schüttorf wird zugleich mit Verleihung ihrer Stadtrechte im Jahr 1295 zugesichert, daß sie „ab exactione qualibet sint exempti“.[2]) Später wird diese Zusicherung der Freiheit von landesherrlichen Abgaben wiederholt in dem Privileg, welches Graf Bernd mit Zustimmung seines Sohnes Everwyn im Jahr 1465 der Stadt Schüttorf erteilt. Es wird nämlich bestimmt: „Item ock sollen wy van unse erven und nachkomblingen unse stadt und bürger of naekomblinge nicht beschwehren mitt ungewohnlicher schattinge, wie dann unse vohrfahderen mitt ehren vorvaderen geholden und gedaen hebben“[3].)

Dieselben Rechte sind laut Urkunde im Jahr 1369 der Stadt Neuenhaus und der Stadt Nordhorn im Jahr 1379 ver-

---

[1]) Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 237.

[2]) Diese exactio, precaria, Bede, Schatz war die gewöhnliche Abgabe an den Landesherrn, zuerst in Naturalleistungen bestehend, später in Geld (Knieke, Einwanderung S. 27).

[3]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 49 (Van ongewohnliken schattinge).

liehen und von jedem Grafen bei Antritt der Regierung bestätigt worden.[4])

Durch diese Privilegien des Landesherrn ist also den Städten die Möglichkeit gegeben worden, ein eigenes Finanzwesen ganz nach ihren Bedürfnissen zu schaffen. In den ältesten Zeiten sind wir wenig über die finanziellen Verhältnisse unterrichtet. Dies läßt sich aus der geringen Entwicklung der Städte erklären, da überhaupt die Einnahmen und Ausgaben keinen großen Umfang besaßen.[5])

Die älteste direkte Steuer, die der Stadt gezahlt wurde, ist der Jahreszins, den die Bürger für ihre Grundstücke entrichten mußten. Denn, wie wir bereits gesehen haben, waren die Grundstücke nach Weichbildrecht vergeben, und blieben im Eigentum der Stadt. Dieses „Wortgeld" mußte in Geld entrichtet werden, und wurde je nach der Größe der Häuser angesetzt.[6]) Es war eine der sichersten Einnahmen der Stadt.

Später haben die Städte zahlreiche indirekte Steuern eingeführt, an deren Spitze die Akzise[7]) steht. Dieselbe erscheint auch hier als spezifisch städtische Steuer. Durch Privilegien des Landesherrn wird ihre Erhebung den Städten der Grafschaft Bentheim verliehen. Sie ruht auf vielen

---

[4]) Wie überhaupt die Privilegien der damaligen Zeit (Gengler, Städteprivilegien des 16., 17., u. 18. Jahrhunderts S. 19).

[5]) Schulte, Verfassungsgeschichte Münsters S. 131.

[6]) Dieses Wortgeld hat in den Städten des Münsterlandes niemals eine große Höhe erreicht. So betrug es in Münster selbst durchschnittlich 1 Denar (Rietschel, Markt und Stadt S. 135), in Ahaus nur 1 Stüber (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 123).

[7]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 654.

Nahrungs- und Genußmitteln, überhaupt auf fast allen Verkaufsgegenständen.[8])

Die Erhebung der indirekten Steuern geschah nicht durch städtische Beamte, sondern durch Privatleute. Diese erwarben das Recht der Steuerbeitreibung durch Pachtvertrag mit der Stadt, ähnlich wie im alten Rom die publicani. Die Pacht dieser Steuern wurde meistbietend versteigert, und einer alten Sitte entsprechend geschah dies stets bei einer brennenden Kerze. Erlosch diese, so durfte nicht weiter geboten werden. Es war derjenige Pächter, welcher zuletzt geboten hatte.[9])

Als Akzisen wurden in Schüttorf die Bier- und Weinakzise erwähnt. Über dieselben gibt es genaue Vorschriften. Die Höhe der Bierakzise war 18 Pf., und kein Bürger durfte in Schüttorf mehr brauen als 4 Tonnen.[10]) Es heißt darüber: „Item so geven ook unse borgers und inwöhner unser stadt uns ock einen ziesen, als nemblich soll een jetlick börger brawen ter tydt vier Hamborger tonnen Hoppen und nicht mehr, und sall uns, und unseren Naekomblingen, darast geven achtien penningen payement . . .“ [11]) An weiteren indirekten Abgaben kennt man in Schüttorf das Wiegegeld für Benutzung der städtischen Wage, außerdem wird noch „schlachtgelt“ und „Schlietegeld“ erhoben. Auch forderte die Stadt Wegegeld an allen Landtoren.

[8]) Wie in den meisten Städten (Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland S. 859).

[9]) Diese Sitte findet sich überhaupt bei vielen Versteigerungen in westfälischen Städten (Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 243; Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 127).

[10]) In Nordhorn nicht mehr als 15 Scheffel im Jahr 1430.

[11]) Privileg für Schüttorf 1465 Art. 31 (Van accies des Biers, und Maete der Brawers).

In Neuenhaus findet man Bestimmungen über Abgaben von durchfahrenden Wagen, nämlich „de eenspenninghe kare, einen penningh, de twyspennyghe Kare, twe pennijnghe unde de waghen twe pennynghe“, von Lebensmitteln und Vieh: „van den Rynde eynen pennyngh, van den Swine eyn hellingh, und van den Scape eyn vierlinch, sal men gheven“.[12])

In Nordhorn wurde eine Verordnung ums Jahr 1540 erlassen, in welcher bestimmt wurde, daß der Bürger „de oyn haus koffte, eyn stücke landes offte gaerdens, offte erfftal, der sall de Scheppen geven eyn halve marck“.[13]) Es mußten also hier bei Grundstücksveräußerungen Abgaben an die Schöffen bezahlt werden.[14])

Eine sehr alte Einnahme für alle Städte sind die Bürgergewinngelder, die die neueinziehenden Bürger bei ihrer Aufnahme zu bezahlen hatten. Wer in eine Gilde aufgenommen wurde, mußte eine kleine Abgabe an die Stadt entrichten. Schließlich sind die Einkünfte aus den Gerichtsgefällen, Brüchten und Strafgeldern auch nicht gering gewesen. Sie fielen halb der Stadt zu und halb dem Landesherrn.

b) Landesherrliche Steuern.

Wie bereits erwähnt, war den Städten der Grafschaft Bentheim bei Verleihung ihrer Stadtrechte ausdrücklich die Freiheit von landesherrlichen Steuern eingeräumt worden. Sie genossen also einen Vorzug dem platten Lande gegenüber und wachten eifersüchtig, daß ihnen dieses Recht nicht geschmälert wurde. Aber es ist ihnen nicht gelungen, voll-

[12]) Privileg für Neuenhaus, v. 5. Juni 1370.

[13]) Willkür aus dem ältesten Nordhorner „Stat Bok“, 1540.

[14]) In vielen Städten wird ein solcher Handlohn bei Veräußerungen verlangt (Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 379).

ständig von den landesherrlichen Steuern freizubleiben, denn der Landesherr versuchte stets, die Städte wenigstens teilweise zu seinen Steuern heranzuziehen. Hierüber hat ein jahrhundertelanger Kampf mit wechselndem Erfolge stattgefunden.

Die Steuern, welche in der Grafschaft Bentheim erhoben wurden, sind neben einer in dem Landtagsabschied vom Jahr 1536 enthaltenen Verbrauchs- und Eingangssteuer mit einem für diese Zeit bereits recht vollständigen Tarif folgende:

1. Erbschatzung,
2. Personenschatzung,
3. Viehschatzung,
4. Feuerstättenschatzung,
5. später Landesakzise,
6. das Landgeld.

Die Erbschatzung ließ sich auf die Bürger deshalb nicht legen, weil der hauptsächlichste Verteilungsfuß, das Erbesverhältnis, keine Anwendung auf städtische Verhältnisse finden konnte.[15]) Die Städte haben sich aber, wie aus Landtagsschlüssen hervorgeht, dazu verstanden, jedesmal eine bestimmte Quote zu dieser Steuer zu bewilligen. Sie bestand in dem zehnten Teil der Steuersumme. Von dieser Einrichtung, daß die Städte jedesmal den zehnten Pfennig zu jeder

---

[15]) In der Grafschaft Bentheim bestand die aus uralter Zeit herrührende Einrichtung, daß die Bauernhöfe nach dem sogen. Hofeverhältnisse oder der Erbesgerechtigkeit in verschiedene Klassen, nämlich in volle, halbe, drittel, viertel und weitere Erben, eingeteilt wurden. Nach dieser Teilung richtete sich die Teilnahme an den Rechten (Berechtigung an der Mark) und an den Lasten (Bauernschafts- und Kirchspiellasten). (Schotte, Westfälische Mark und Markgenossenschaft S. 32ff).

Schatzung beizutragen hätten, sind häufig Ausnahmen gemacht worden. Es wurde immer erst mit ihnen unterhandelt, und sie bezahlten bald mehr, bald weniger, stets unter Vorbehalt ihrer Rechte.

Die anderen Steuern, nämlich die Personen-, Vieh-, Feuerstättenschatzung und die Landesakzise, konnten allerdings ohne weiteres auf die Bürger gelegt werden. Aber die Städte wußten sich zu helfen. Ihre Bürgermeister verweigerten zu den betreffenden Landtagsschlüssen, durch welche die anderen Stände den Städten die Steuerlast aufzubürden suchten, ihre Unterschrift und machten die Beschlüsse dadurch unwirksam. Außerdem wandten sich die Städte im Jahr 1647 beschwerdeführend an das Reichskammergericht und erwirkten Mandate gegen den Grafen von Bentheim, sobald derselbe mit militärischer Gewalt diese Steuern von ihren Bürgern erheben wollte. Nun wurden aber die Bürgermeister auf Betreiben der anderen Stände von der Landesdeputation ausgeschlossen. Sie gaben infolgedessen ihren Widerstand auf und erklärten am 14. Juli 1716 zu Protokoll, daß sie den Rechtsstreit in puncto des zehnten Pfennigs nicht fortsetzen würden.[16]) Seit dieser Zeit sind die Bürger der Stadt, genau wie die Einwohner des platten Landes, diesen vier Steuern unterworfen.

In betreff des Landgeldes dagegen nahm der Streit über seine Entrichtung eine für die Bürger durchaus günstige Wendung. Über die Entstehung dieser Steuer sei folgendes gesagt: Im Dreißigjährigen Kriege hatte sich sowohl in den

---

[16]) Darstellung des Anspruchs der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus S. 1ff.

Städten wie auf dem flachen Lande eine ungeheure Schuldenlast angehäuft. Zur Tilgung derselben wurde auf dem Landtage eine Grundsteuer, das sogen. Landgeld, beschlossen und sollte vom 26. August 1642 ab eingeführt werden. Diese Steuer konnte unmittelbar auf das Grundeigentum der Bürger gelegt werden, und der Streit um diese Art Besteuerung erhob sich von neuem. Doch diesmal wurden die Bürger von der Zahlung des Landgeldes an die gräflichen Empfänger befreit. Sie erhielten wenigstens das Recht, das Landgeld von allen Grundstücken, die sich in Bürgerhänden befanden, selbst einzuziehen und der Stadtkasse zu überweisen.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege waren also die Bürger in steuerlicher Beziehung nicht viel besser gestellt als die Bewohner des platten Landes. Sie hatten sogar neben ihren bedeutenden städtischen Schulden auch für die Landesschulden miteinzutreten.

2. Militärische Pflichten.

Das Streben der Bürger ging stets dahin, das Maß der landrechtlichen Dienstpflicht einzuschränken und sich vom Landesherrn die Zusicherung geben zu lassen, daß er sie höchstens für die Verteidigung des Landes, nicht aber zu Kriegszügen in andere Länder in Anspruch nehmen dürfe.[1]) Eine solche Zusicherung war von großem Wert, da die Landesherren sich häufig mehr bewogen fühlten, die reichen Städter als die armen Bauern zum Kriegsdienst heranzuziehen.[2])

Auch den Schüttorfer Bürgern verspricht der Landesherr, sie nicht mehr in unnötige Fehden zu verwickeln:

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 654; Meister, Verfassungsgeschichte S. 133.

[2]) Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 238.

„Item wy en sollen unse stadt und börger nicht bidden, noch verswehren ümme mit uns in einer Vehde to dredden, wy en hebben dann te vohren verwarnige gedahn, dat wy oft unse naekommelinge und erven beleggen eeren schaden“.[3])

Die Städte gewinnen zugleich mit der Beschränkung des Kriegsdienstes das Recht, denselben selbständig zu regeln.[4]) Die Dienstpflicht der Bürger war keine leichte und jeder ohne Unterschied mußte sie auf sich nehmen.[5]) In Friedenszeiten hatten sich die Bürger besonders dem Wachtdienst, in Kriegszeiten dem Verteidigungsdienst zu unterziehen.[6]) Zu dem gewöhnlichen Wachtdienst kam im Winter das „Eisen“, d. h. die Bürger mußten auf den Gräben das Eis zerschlagen, damit der Feind nicht auf diesem Weg in die Stadt eindringen könnte.[7])

Die Bürger waren auch verpflichtet, ihre Städte selbst zu befestigen und die Befestigungswerke instand zu halten.[8]) Schüttorf hatte man befestigt mit Mauern, Wall und doppeltem Graben.[9])

---

[3]) Schüttorfer Privileg 1465 Art. 38 (Wo man sick in openen vhede to verholden).

[4]) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 710.

[5]) Es gab also in den Städten bereits eine allgemeine Wehrpflicht der Bürger (Schröder, Rechtsgeschichte S. 654).

[6]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 1 S. 485.

[7]) Deshalb findet man in manchen Urkunden bei Aufnahme neuer Bürger die Vorschrift, sich mit einer Eishacke zu versehen (Eintragung in das Nordhorner Stadbuch v. 11. Februar 1736).

[8]) Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 30.

[9]) Der Simonsgraben erinnert noch heute an den Grafen Simon, der vom Jahr 1332—1347 regierte.

Nordhorn war außer durch seine günstige Lage — es war auf einer Insel der Vechte erbaut — durch Pallisaden oder Planketts geschützt. Als im 16. Jahrhundert die Stadt erweitert werden sollte, wurde den Erwerbern neuer Hausplätze ausdrücklich aufgegeben, die dazu nötigen neuen Befestigungsanlagen herzustellen.[10])

Auch Neuenhaus mußte im Jahr 1370 die Stadt mit Planketts befestigen.

Laut Landtagsschluß vom 3. Juli 1605 sind die Städte der Grafschaft Bentheim von der Erbschatzung, die betreffs Besatzung der gräflichen Schlösser ausgeschrieben wurde, unter der Bedingung verschont worden, „daß sie ihre Vestungen und Städte dermaßen verwahren und in Acht nehmen, damit ihre gräfliche Gnaden als Landesherr und andere deshalb in keinen Schaden geraten".

Der Wachtdienst der Bürger war folgendermaßen geordnet. Vor dem großen Brande in Schüttorf im Jahr 1608 war die Bürgerschaft in vier „Klufte", d. h. Stadtviertel, eingeteilt.[11]) Aus jeder dieser Klufte mußten täglich vier Mann auf Wache ziehen. Später hatte man eine Einteilung in 12 Rotten,[12]) an deren Spitze Rottmeister standen. Unter deren Anführung mußten die Bürger der Reihe nach auf den

---

[10]) Stadtbuch von Nordhorn 1582–1820.

[11]) Diese Einteilung in vier Verwaltungsbezirke oder „Klufte" ist sehr wesentlich. Man hatte sie in den meisten Städten des Nachbargebiets, so in Osnabrück (Philippi, Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung S. 170), in Münster (Schulte, Verfassungsgeschichte Münsters S. 21 ff.), in Ahaus (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 88) und in Rheine (Darpe, Geschichte der Stadt Rheine S. 21), ebenso ganz allgemein (Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 49).

[12]) Diese Einteilung wurde auch der Kontributionserhebung zugrunde gelegt.

Wällen und an den Toren Wache stehen. Dies ergibt sich aus den Wachttabellen, auf denen die Wacht für jeden einzelnen dem Monatsdatum nach vermerkt wurde.

Für seine Bewaffnung hatte jeder selbst Sorge zu tragen, und er behielt die Waffen bei sich zu Haus. Hin und wieder wurde allgemeine Musterung abgehalten. In Nordhorn hatte eine Anzahl Bürger, um sich einen Harnisch kaufen zu können, einen sogen. Harnischgulden empfangen.[13])

Die Stadtdienste waren dinglicher Natur und ruhten auf den einzelnen Hausstätten.[14]) Es genügte, wenn aus jedem Hause ein Mann zur Verrichtung dieser Dienste gestellt wurde. Standen Häuser leer und wurden aus ihnen keine Dienste geleistet, so zog sie die Stadt ein und vergab sie an andere Bürger.

Manchmal trat auch der Fall ein, daß eine Hausstätte von allen Wachtdiensten befreit wurde. Dies geschah aber nur als besondere Vergünstigung für den Inhaber des Hauses und nach langer Beratung der Stadtoberhäupter. Ein Beispiel dafür ist folgendes: Nachdem eine Hausstätte seit dem großen Brande im Jahr 1608 bis zum Jahr 1633 „unbezimmert und woest leggen blieben", ohne daß der Stadt die erforderlichen Dienste geleistet wurden, kaufte sie ein gewisser Cantzler, der Generalempfänger der Kontributionen in der Grafschaft Bentheim. Nach langen Verhandlungen und besonders weil „die stadt aber von solcher hausstätte in so geraumer Zeit sich nichts davon zu erfreuen gehabt", willigte man endlich ein, daß dieses Haus „von Wacht, Dienst und

---

[13]) Auf der letzten Seite des Nordhorner „Stat Boks", nach dem Jahr 1487, steht eine Liste der Namen von 41 Bürgern, die einen Harnischgulden erhalten haben.

[14]) Lenfers, Grundzüge des ältesten Wikbeletrechtes S. 20.

allen vorfallenden Bürgerlichen beschwehrnissen frey“ sein sollte.[15])

Die Bürgerschaft bildete eine große Waffenbrüderschaft und Schützengilde, hier genannt Bürgerschützerei. Diese sollte dazu dienen, die Bürger in militärischen Diensten, namentlich im Schießen, auszubilden.[16]) Sie stand unter Leitung des Rates und war überhaupt eine städtische Einrichtung. Es fanden hin und wieder Waffenübungen statt, und man übte sich im Schießen nach der Scheibe. Alljährlich wurde das Schützenfest abgehalten, das stets eine besondere Bedeutung für alle Bürger besessen hat.[17])

Während des Dreißigjährigen Krieges wurden die Festungswerke geschleift, da man eingesehen hatte, daß dieselben den gesteigerten Ansprüchen nicht mehr genügten, um sich selbständig gegen einen Angreifer halten zu können. Man wollte auch den herumziehenden Kriegsscharen keine Gelegenheit bieten, sich hinter den Festungsmauern einzunisten, und durch weitere Kämpfe die Stadt noch mehr zu schädigen.

3. Löschpflicht.

Jeder Bürger mußte bei Feuerbränden seine Löschpflicht erfüllen.

Die Gefahr des Brandes war damals viel größer als heute. Auf engen Straßen standen Häuser, die meistens aus Holz gebaut und wegen der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Einwohner mit Vorräten von Getreide, Heu und Stroh gefüllt waren.

[15]) Hierüber zwei Verträge vom 8. August 1642 und 17. Dezember 1642 (Stadtarchiv Schüttorf C. 6 z. z. 8).

[16]) Über die Bedeutung derartiger Schützengesellschaften im Mittelalter besonders Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland S. 523ff.

[17]) Berge, Geschichte der Schüttorfer Schützengilde S. 1ff.

Der Magistrat übte die Brandpolizei aus und suchte durch allerlei Verordnungen die Bürger zum sorgsamen Umgang mit Feuer und Licht anzuhalten und dadurch Brände zu verhüten.[1]) Es wurden jährliche Revisionen der Feuerstätten und Herdstellen vorgenommen, um sie auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu untersuchen.

Da es weder eine Berufsfeuerwehr noch freiwillige Feuerwehr wie in anderen Städten gab, mußte jeder Bürger bei Feuersbrünsten mitwirken. Sobald ein Feuer ausbrach, wurde die Glocke geläutet und es versammelte sich der Rat mit den Gemeindedienern auf dem Rathause und ließ die Löschgerätschaften, die sich hier befanden, nach dem Brandort schaffen. Die Bürger mußten nun sofort bereit sein, das Feuer zu löschen. Sie eilten mit ihren Löscheimern an den Brandort und begannen unter Aufsicht der Bürgermeister ihre Löscharbeit. Die Rottmeister standen mit einem langen Stab dabei und gaben so ihre Anweisungen an die einzelnen Rotten. War es gelungen, das Feuer zu löschen, dann stellte man Wachen auf, um ein neues Aufkommen des Feuers zu verhüten.[2])

Die Löschgerätschaften wurden nun zusammengesucht, gereinigt und an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht.

Erschien es nötig, so wurde später eine Untersuchung vom Magistrat eingeleitet, um die Anstifter des Brandes herauszufinden und streng zu bestrafen.[3])

---

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 3 S. 36; Preuß, Entwicklung des deutschen Städtewesens S. 46.

[2]) Ähnlich wurde das Löschwesen in Ahaus gehandhabt (Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus S. 158).

[3]) Ich entnehme diese Schilderung zahlreichen Urkunden des Schüttorfer Stadtarchivs.

IV. Verlust des Bürgerrechtes.

Der Verlust des Bürgerrechts konnte auf verschiedene Weise eintreten.

Da man die Vorrechte, die der Bürgerstand seinen Mitgliedern bot, als etwas besonders Ehrenvolles ansah, so wurde jedes grundlose Aufgeben und jede Verletzung desselben als schweres Verbrechen aufgefaßt und mit Verlust des Bürgerrechts geahndet.[1]) Diejenigen Bürger, die aus den Bentheimischen Städten nach einer anderen Stadt zogen, verloren ihr Bürgerrecht stets und, wollten sie später wieder in die Bürgerschaft aufgenommen werden, so wurden ihnen dabei große Schwierigkeiten bereitet.

Das Schüttorfer Stadtbuch berichtet aus dem Jahr 1578: „Der Klünderschen Mann Lambert pass angenommen, hefft sine Bürgerschaft verwirkt damit, dat he entlopen ist". Ein Bäcker hat sich mit seiner Familie längere Zeit in der Stadt Hasselt aufgehalten, als er wieder nach Nordhorn zurückkehrte, mußte er das Bürgerrecht von neuem erwerben.

Aus diesen und ähnlichen Beispielen läßt sich der Grundsatz ableiten, daß derjenige, der außerhalb der Stadt einen Haushalt begründete, das Bürgerrecht stets verlor, daß aber ein Junggeselle trotz seines Fortganges im Besitz desselben blieb.

In den Stadtbüchern finden sich verschiedene Aufzeichnungen, die besagen, daß gewisse Leute ihre Bürgerschaft verloren hätten, weil sie sich den Bedingungen desselben nicht fügen wollten. So wird unter dem Jahr 1584 in

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 443. In Münster wurden die betreffenden Personen nicht zum zweiten Male in das Bürgerrecht aufgenommen (Knieke, Einwanderung S. 148).

Schüttorf berichtet, daß „Johan Kremers Fr. Bate heff ihrer Borgerschap nich genoch noch vull gedan, daswegen Ein Ehrbar Radt sie ihrer Borgerschap entsadt hefft. und ock gyn Geldt gegewe".[2]) Eine Notiz aus demselben Stadtbuch besagt, daß im Jahr 1607 ein Ehepaar des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden sei „vonwegen daß ihr Mann Johan seine Bürgerschaft zu rechter oder einwendig gebürender Zeit nicht gewunnen".

Es kam manchmal vor, daß Bürger, die ihre schweren Pflichten und Lasten nicht mehr tragen wollten und denen die Vorzüge des Bürgerrechtes allzu gering erschienen, sich zu dem Magistrat begaben und dort ihr Bürgerrecht „aufsagten", d. h. förmlich darauf verzichteten.[3]) Der Magistrat entließ sie aus dem Bürgerrecht, und die betreffenden Personen erhielten die rechtliche Stellung der Einwohner. Die Stadt sah aber erklärlicherweise diesen Vorgang ungern und suchte ihn stets zu verhindern.

Ferner wird in den Willküren, durch welche die Stadt das Leben der Bürger regelte, bei Nichtbefolgung derselben der Verlust der Bürgerschaft als Strafe angedroht, um besonders wichtigen Bestimmungen den nötigen Nachdruck zu geben.[4])

Die Einwohner.

Es gab in den Städten der Grafschaft Bentheim wie in fast allen Städten[1]) zahlreiche Personen, die nicht das Bürger-

[2]) Eintragung in das Stadtbuch von Schüttorf 1584 C. III. d.

[3]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 2 S. 762.

[4]) Nordhorner ältestes „Stat Bok", Willkür aus dem Jahr 1565. Diese schließt mit den Worten: „by verlust syner borgerschaft".

[1]) Below in Conrads HWB. der Staatsw. S. 348.

recht besaßen, aber hier ihren dauernden Wohnsitz hatten und an vielen städtischen Rechten und Pflichten teilnahmen.

Sie werden mit dem Namen „innwohner, mettewonner, ingesetene, underzaten“ bezeichnet.

Ihrem Personenstande nach waren sie Handwerksgesellen, Gesinde, Tagelöhner und Mieter. Zu letzteren gehörten häufig angesehene Personen, die eine selbständige Lebensstellung und einen eigenen Haushalt besaßen. Es sind dies z. B. Rentner und landesherrliche Beamte, die in der Stadt lebten.[2])

Die Einwohner erwarben das volle Bürgerrecht oft deshalb nicht, weil ihnen das Gewinngeld zu hoch war und die Aufnahme für ihre Lebensbetätigung nur geringen Wert besaß. Hin und wieder kam es vor, daß sie den von der Stadt an sie gestellten Forderungen nicht genügten, weshalb man sie nicht aufnahm.

Entsprechend der Gewinnung des Bürgerrechtes gab es auch eine solche des Einwohnerrechtes. Wie uns ein Beispiel aus dem Schüttorfer Stadtbuch vom Jahr 1606 zeigt, gewinnt ein gewisser Henrich Thesing das Einwohnerrecht. Es werden ihm hierbei die Rechte und Pflichten erteilt, wie sie die Einwohner dieser Stadt besäßen. Er mußte der Stadt auch einen Treueid leisten.[3])

[2]) Dieselbe Zusammensetzung der Einwohner findet man in Lippstadt (Overmann, Lippstadt S. 15).

[3]) Stadtbuch von Schüttorf 1606, Urkunde betr. Verleihung des Einwohnerrechtes: „Inwohnerschaft Henrich Thesings Anno 1606 am Tage Pauli Bekehrung, war der 25. Januar, vor sitzendem Rate erschienen Henrich Thesing etwan unseres Mitbürgers Sohn und hat bittlich und dienstlich angehalten, dieweil seine Gelegenheit jetzo erfürdern tät, ihme für unsern Inwohner of und anzunehmen, ihme dasselbigt Recht gleich andren Inwohnern laut unsres Privilegii genießen zu lassen, wollt sich wiederumb wie ein getreuer Inwohner gebührt, jederzeit verhalten.

Bei der Aufnahme in das Recht der Einwohner mußte ein geringes Einwohnergeld bezahlt werden. Es betrug in Bentheim für Männer 18 Stüber, für Frauen 12 Stüber, für ein Ehepaar nur 25 Stüber.[4]) Auch solche Leute wurden zur Bezahlung herangezogen, die sich noch nicht entschlossen hatten, ob sie später das Bürgerrecht erwerben wollten oder nicht.

Die Einwohner hatten zwar nicht Teil an allen Rechten und Pflichten der Bürger, genossen aber doch große Vorteile vor den Fremden. So besaßen sie vor allen Dingen den gleichen, allgemeinen Gerichtsstand in der Stadt wie die Vollbürger. Denn da das Stadtgericht keine Geburtsunterschiede kannte,[5]) mußten auch die Einwohner demselben unterfallen. Das Stadtgericht wird nicht bloß den „Borgeren", sondern ausdrücklich neben ersteren auch den „Inwohnern" verliehen.[6]) Ferner durfte das Gut der Einwohner, ebenso wie das der Bürger in der ganzen Herrschaft Bentheim nicht mit Beschlag belegt werden.[7])

Obgleich es anfänglich ein Privileg der Bürger war, städtischen Grund und Boden zu besitzen, so war es doch in späterer Zeit auch den Einwohnern gestattet, Grundstücke

---

Als ist er nach gehaltenem Bedenken angenommen und hat gedachter Thesingk iuramentum fidelitatis mit handgebender Treue würklich praestiert. Actum ut supra".

[4]) Stadtarchiv von Bentheim: Acta betr. Verleihung des Bürgerrechtes und Zahlung des Bürgergewinngeldes. Abschn. 3 Fach 3 Nr. 24 Bd. 1.

[5]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 80.

[6]) So heißt es in dem Schüttorfer Privileg vom Jahre 1465 Art. 8 (Dat Gerichte): „Hebben wey met jenigen borgeren ofte inwohner te doen, den süllen wy ansprecken mit unsen und des stades gerichte . . ."

[7]) Dasselbe Privileg, Art. 9 (Der Borger Guth in Unser Grafschaft nicht to bekümmern).

in der Stadt zu erwerben. Häufiger werden die Einwohner als Mieter von Häusern erwähnt, sofern sie einen eigenen Hausstand besaßen. Die nicht selbständigen Einwohner lebten in dem Haushalt ihres Dienstherrn.

Während also die Einwohner an verschiedenen Rechten der Bürger teilnahmen, waren sie doch in mancher Beziehung eingeschränkt und mußten sich vielen Pflichten unterziehen.

So besaßen sie keine politischen Rechte und hatten keinen Anteil an der Stadtverwaltung und Bürgerversammlung. Selbstverständlich konnten sie auch kein öffentliches Amt bekleiden. Es wurde streng darauf gehalten, daß die Arbeitstätigkeit der Einwohner nur für die Bürger ausgenutzt wurde. Eine Nordhorner Willkür aus dem Jahr 1572 bestimmt, daß die Einwohner den Bürgern gegen Kost und Lohn arbeiten sollen, aber nicht den Bauern. Täten sie letzteres, so müßten sie die Stadt verlassen.[8])

Vor allen Dingen wurden die Einwohner zur Mittragung der städtischen Lasten herangezogen. Die direkten Steuern werden zwar oft nur im Hinblick auf die Vollbürger geregelt, doch sollen sie auch für die Mitwohner Geltung haben. Dies geschieht besonders dann, wenn dieselben städtischen Grundbesitz haben, da die Steuern nach den Immobilien in der Stadt ausgeschrieben werden.

Das Erbrecht der Einwohner war beschränkt und hatte große Ähnlichkeit mit dem Erbrecht der Hörigen.[9])

---

[8]) Stadtbuch von Nordhorn 1572: „Item noch is verwilliget, dat de Ynwoenners de neen borger is, de schall de borgers arbeiden vyr kost und lhonn, und gheyne buren, und indem he sülkes weigert, schall he stadt ut".

[9]) Das Erbrecht der Hörigen oder Unfreien, hier genannt „Wicbeldeslude", wird ausführlich geregelt im Stadtrecht für Schüttorf, 1295.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint man die Ansiedlung von Nichtbürgern in den Städten der Grafschaft Bentheim sehr ungern gesehen zu haben. Es wurde am 18. Februar 1696 ein Erlaß von der Bentheimischen Kanzlei an die Stadt Nordhorn gerichtet, in dem den Eingesessenen der Grafschaft verboten wird, Fremde bei sich aufzunehmen. Täten sie dies aber doch, so sollten sie nicht nur die darauf fallende Personenschatzung bezahlen, sondern auch noch eine Strafe von 25 Stüber. Man wollte dadurch vermeiden, daß allzuviel arme Einwohner in die Städte gelangten. Entweder sollten diese das Bürgerrecht erwerben oder nach anderen Orten ziehen.[10])

Die Juden.

Dieselbe Rechtsstellung wie die Einwohner genießen auch die Juden in den Städten. Sie stehen im Mittelalter unter dem direkten Schutz des Königs und behalten diese Stellung bei, auch wenn sie in der Stadt ihren Wohnsitz nahmen.[1]) In den westfälischen Städten lassen sich im Mittelalter Juden nachweisen, wenn auch nur in geringem Umfang.[2]) Hin und wieder war es sogar den Städten verboten, Juden aufzunehmen.[3])

In den Städten der Grafschaft Bentheim finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Juden erst am Anfang des 17. Jahrhunderts.

---

[10]) Protocollum civitatis Nordhornensis, 1701—1784.

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 476ff.

[2]) So in Münster und Coesfeld um das Jahr 1250 (Rixen, Geschichte und Organisation der Juden in Münster S. 2), in Lippstadt im Jahre 1604 (Overmann, Lippstadt S. 20 Anm. 8).

[3]) Overmann, Lippstadt S. 20.

Die Anzahl der Juden war stets sehr beschränkt und wurde gesetzlich festgelegt. So durften sich in Schüttorf bei Beginn des 19. Jahrhunderts nur drei Judenfamilien aufhalten.[4])

Nur ganz vereinzelt wurden Juden in das Bürgerrecht aufgenommen.

In den meisten Fällen durften die Juden, da sie Nichtbürger waren, kein Gewerbe treiben. Sie gewannen dadurch ihren Lebensunterhalt, daß sie Gelder gegen Zins und Pfand ausliehen, überhaupt Geldgeschäfte jeglicher Art betrieben.[5])

Sollten die Juden größeren Anteil an den bürgerlichen Rechten haben, so wurde ein besonderer Vertrag zwischen ihnen und der Stadt abgeschlossen. Dieser Vertrag ging immer nur auf mehrere Jahre und mußte später erneuert werden.

Ein solcher Vertrag zwischen einem Juden Jacob Gottschalk und der Stadt Schüttorf ist uns aus dem Jahr 1685 erhalten. Vor Bürgermeister und Rat wird ein Vertrag mit demselben auf 5 Jahre geschlossen, und nach Ablauf dieser Zeit soll er wieder erneuert werden.

Dem Juden wird gestattet, jede bürgerliche Nahrung zu treiben. Von allen städtischen Lasten soll er frei sein. Als Entgelt für diese Freiheiten muß er aber der Stadt jedes Jahr 5 Reichstaler bezahlen. Wenn der Vertrag nach Ablauf von 5 Jahren erneuert werden solle, so möge er sich wieder vor Bürgermeister und Rat einfinden.[6])

---

[4]) Ebenso befanden sich in Steinfurt im Jahre 1683 nur zwei Judenfamilien (Rixen, Geschichte und Organisation der Juden in Münster S. 10).

[5]) Rixen, Geschichte und Organisation der Juden in Münster S. 19.

[6]) Protokollbuch der Stadt Schüttorf D. III. a. 3, fol. 31. 84: Vertrag der Stadt mit einem Juden vom 12. November 1685.

Am 10. März 1763 wird eine besondere Judenordnung für die Grafschaft Bentheim erlassen. Dieselbe sollte auch für die Städte gelten und wurde von diesen ohne weiteres angenommen.[7])

---

[7]) Funk, Verordnungen für die Grafschaft Bentheim S. 193—203.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.